



Umweltschutz, Abfallrecht

Landratsamt Forchheim, 91299 Forchheim

Gegen PZU

Infiana Germany GmbH & Co. KG
z. H. Geschäftsführung
Zweibrückenstraße 15 - 25
91301 Forchheim

Auskunft erteilt: **Herr Stephan Beck**
Dienststelle: 91320 Ebermannstadt, Oberes Tor 1
Zimmer: 117, Ebermannstadt, Ebene 1
Telefon: 09191 86-4400
Telefax: 09191 86-884400
E-Mail: stephan.beck@lra-fo.de

Unser Zeichen: 44 - 1705.04 - 14/2019
Datum: 16.09.2019

Ihr Zeichen:
Ihre Nachricht vom:

**Vollzug des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG);
Genehmigungsverfahren gem. § 16 Abs. 1 BImSchG zur wesentlichen Änderung der
bestehenden Druck- und Beschichtungsanlage der Fa. Infiana Germany GmbH Co.
KG, Zweibrückenstr. 15-25, 91301 Forchheim, auf dem Grundstück Fl.Nr. 2633,
Gemarkung Forchheim;**

Anlagen: 1 Satz gestempelter Antrags- und Planunterlagen i. R.
1 Kostenrechnung

Auf Antrag der Firma Infiana Germany GmbH & Co. KG ergeht folgender

Bescheid:

I. Immissionsschutzrechtliche Genehmigung:

Die beantragte wesentliche Änderung der bestehenden Druck- und Beschichtungsanlage mit Abgasreinigungsanlage (ARA) auf dem Grundstück Fl.Nr. 2633 der Gemarkung Forchheim durch Errichtung und Betrieb

- einer Flexodruckmaschine Typ „Uteco Onyx“ (Uteco 2) mit Anschluss an die ARA (als Ersatz für die bestehende Flexodruckmaschine Olympia 1475),
- einer zusätzlichen Gebläseeinheit in der ARA mit Erhöhung der Luftmenge zur ARA von 100.000 Nm³/h auf 109.000 Nm³/h,
- einer Laborbeschichtungsanlage mit ARA-Anschluss (anstelle der bestehenden Flexodruckmaschine Fischer & Krecke 34 DF 8),
- einer Absaugung an der Lösemitteltankstelle mit Anbindung an die ARA,



metropolregion nürnberg

KOMMEN. STAUNEN. BLEIBEN.

Sprechzeiten

Mo, Do 08:00 – 17:00 Uhr
Di, Mi, Fr 08:00 – 12:00 Uhr
Kfz-Zulassung zusätzlich
Di, Mi 8:00 – 15:30 Uhr

Telefon: 09191 860
Fax: 09191 861308
Email poststelle@lra-fo.de
Internet: www.lra-fo.de

Bankverbindungen

Sparkasse Forchheim
Postbank Nürnberg
Volksbank Forchheim
Vereinigte Raiffeisenbanken

BIC

BYLADEM1FOR
PBNKDEFF760
GENODEF1FOH
GENODEF1GBF

IBAN

DE17 7635 1040 0000 0033 43
DE77 7601 0085 0025 5878 56
DE94 7639 1000 0000 0002 13
DE98 7706 9461 0001 8195 00

wird nach Maßgabe der mit Prüfungsvermerk versehenen und unter Ziff. I.2. dieses Bescheides aufgeführten Antragsunterlagen sowie unter den in Ziffer II. dieses Bescheides festgesetzten Auflagen gem. § 16 Abs. 1 BImSchG genehmigt.

1. Anlagen- und Betriebskenndaten (Genehmigungssituation):

Der Genehmigung liegen folgende Anlagen- und Betriebskenndaten zugrunde:

1.1 Technische Einrichtungen:

Die Genehmigung umfasst folgende wesentliche Anlagenteile:

1.1.1 Druckmaschinen:

	Kostenstelle-Nr.	MA.6436	MA.6437	MA.6439	MA.NEU
MASCHINE	Maschinen-Kurzname	Olympia 1475 ¹⁾	F & K 34 DF 8 ²⁾	Uteco 1	Uteco 2
	Baujahr	1977	1993	2003	2011
VORGABEN	min. Dicke my	(15) 20	20 (12 PETP)	18 *)	18 *)
	max. Dicke my	100 (200) *	200	100 *)	100 *)
	min. Geschwindigkeit m/min	20 (70 UV)	20	30 (70 UV)	30 (70 UV)
	max. Geschwindigkeit m/min	280	350	400	400
	Lack-/Farbwerke	3 Farben 1 Silikon UV 1 Lack	8 DW Flexodruck	VS 1 UV/2 DW RS 2 DW Flexodruck	VS 1 UV/1 DW RS 4 DW Flexodruck
	Rapport-Umfang	450 - 900 nicht alle Zyl. vorh.	380 - 1000	500 - 1000 in 5mm-Schritten	500 - 1000 in stufenlos
EINHANG	max. Einhangbreite mm	1850	1600	1850	1850
	max. Arbeitsbreite mm	1750	1550	1750	1750
	min. Arbeitsbreite mm	830	830	(z.T. 1100) 1300	(z.T. 1100) 1300
	Anzahl max. möglicher Nutzen	1	1	1	1
	max. Rollendurchm. mm	800	1000	1000	1000
	min. Roll.durchm.(flieg.W.) mm	400	400	500	500
	Hülsendurchm. mm	150	150	150	150
	max. Hüslenlänge mm	1820	1600	1900	1900
min. Hüslenlänge mm	1320	600	1300	1300	
AUSHANG	max. Rollendurchm. mm	800	950	1000	1000
	Hülsendurchm. mm	150	150	150	150
ABLUF	Mittelwert m ³ /h	6000	6500	20000	20000
	Maximalwert m ³ /h	8000	8000	25000	25000

1) wird ersetzt durch die neue Druckmaschine Uteco 2

2) wird ersetzt durch die neue Laborbeschichtungsmaschine

1.1.2 Beschichtungsmaschinen:

Maschine	Kurzname	Coater 3	Coater 5	Coater 6	Laboranlage	Coater 2
	Baujahr	1999	2007	2017	2019 (Neu)	1985
Vorgaben	min. Dicke [μm]	12	(12) 20	(12) 20	(12) 20	20
	max. Dicke [μm]	200	200	200	200	200
	min. Geschw. [m/min]	50	50	50	1	20
	max. Geschw. [m/min]	400	400 (700)	400 (700)	20	300
	Verfahren	Beschichten	Beschichten	Beschichten	Beschichten	Beschichten
Einhang	max. Einhangbreite [mm]	2.300	2.300	2.300	600	2.300
	max. Arbeitsbreite [mm]	2.300	2.300	2.300	550	2.280
	min. Arbeitsbreite [mm]	800	1.200	800	150	800
	Anzahl max. möglicher Nutzen	2	2	2	1	2
	max. Rollendurchmesser [mm]	1.200	1.300	1.300	1.000	1.000
	Hülsendurchmesser [mm]	77, 150	150	150	77, 150	150
	max. Hüslenlänge [mm]	2.500	2.500	2.400	600	2.500
	min. Hüslenlänge [mm]	800	1.200	800	400	1.360
Aushang	max. Rollendurchmesser [mm]	1.200	1.300	1.300	1.000	970
	Hülsendurchmesser [mm]	150	150	150	150	150
Abluft	Mittelwert [m^3/h]	23.000	29.250	49.500	2.325	0
	Maximalwert [m^3/h]	27.500	35.000	55.000	2.325	0
Besonderheiten	Lackwerke	1	2	2	1	1 lösemittelfrei

1.1.3 Abgasreinigungsanlage:

Aktivkohlefilter mit Rückgewinnung (ARA):

Hersteller	Lurgi, Frankfurt
Typ	H-4-2800/11000-12500
Baujahr	1984
Anzahl Adsorber	4
Abmessungen der Adsorber	Durchmesser 2,8 m, Länge 11 m
Aktivkohlefasungsvermögen	12.500 kg
zulässiger Betriebsdruck	0,5 bar
Anzahl Saugzuggebläse	4
Nennleistung je Gebläse	4x 36.600 m^3/h bei 115 mbar
Gesamtabgasvolumenstrom	max. 109.000 m^3/h (Normzustand, trocken)
Desorptionsart	Wasserdampfdesorption
Arbeitsweise	vollautomatisch
Adsorption / Desorption	zeit- und konzentrationsgesteuert

Zur Vorab-Abscheidung von Silikonbestandteilen ist eine Vorfilteranlage vorhanden. Diese besteht aus drei Turmadsorbern mit Aktivkohle ohne Regenerierung.

Folgende Anlagen sind an die ARA angeschlossen:

- F & K 34 DF 8 (wird ersetzt durch neue Laboranlage)
- Olympia 1475 (wird ersetzt durch neue Uteco 2)
- Uteco 1 (Bestand)
- neue Uteco 2 (Ersatz für Olympia 1475)
- Coater 3 (Bestand)
- Coater 5 (Bestand)
- Coater 6 (Bestand)
- Lösemitteltankstelle (Bestand, bisher ohne ARA-Anschluss)
- neue Laborbeschichtungsanlage (Ersatz für F & K 34 DF 8)
- Waschküche (Bestand)
- Farbschlamm-Destillationsanlage (Bestand)

1.2 Leistungsdaten:

1.2.1 Einsatzstoffe:

- Beschichtungsstoff:
 - lösemittelhaltige und -freie Flexodruckfarben
 - lösemittelhaltige und -freie Silikonsysteme
- Lösemittel:
 - Ethanol, Ethylacetat, Ethoxypropanol und Methoxypropylacetat
 - Tuluol (bei Silikonsystemen)

1.2.2 Lösemittleinsatz:

- max. 500 kg/h

1.3 Betriebszeiten:

- 00:00 - 24:00 Uhr (nach Bedarf an 7 Tagen pro Woche)

2. Antragsunterlagen:

Dieser Genehmigung liegen folgende Unterlagen zugrunde:

1. Antrag auf Genehmigung nach § 16 Abs. 1 BImSchG vom 27.09.2018 inkl. Antrag auf Öffentlichkeitsverzicht nach § 16 Abs. 2 BImSchG sowie auf vorzeitigen Beginn gem. § 8a BImSchG (S.1 - 10)
2. E-Mail vom 29.11.2018 mit ergänzenden Erklärungen zum Antrag
3. Risikoverzichtserklärung vom 03.12.2018
4. E-Mail vom 29.08.2019 zur Betriebsorganisation/Betreibereigenschaft
5. Anlagenverzeichnis (Anlage 1.7)
6. Auszug aus Liegenschaftskataster M 1:2000 vom 12.09.2018 (Anlage 2.1 Übersichtsplan)
7. Auszug aus Liegenschaftskataster M 1:1000 vom 06.09.2018 (Anlage 2.1 Auszug Katasterwerk)
8. Auszug aus Stadtplan M 1:12000 (Anlage 2.1 Einwirkungsbereich)
9. Auszug aus Bebauungsplan Stadt Forchheim Nr. 1/4-5.1 (Anlage 2.2)
10. Auszug aus Bebauungsplan Stadt Forchheim Nr. 1/4-5.3 (Anlage 2.2)

11. Auszug aus Bebauungsplan Stadt Forchheim Nr. 1/4-5.4 (Anlage 2.2)
12. Luftbild M 1:2000 vom 19.06.2017 (Anlage 2.4)
13. Anlagen- und Verfahrensbeschreibung Druckmaschinen mit techn. Daten (Anlage 3.1)
14. Anlagen- und Verfahrensbeschreibung Beschichtungsmaschinen mit techn. Daten (Anlage 3.1)
15. Rohrleitungsnetzplan ARA mit angeschloss. Maschinen M 1:200 (Anlage 3.1)
16. Beschreibung ARA-Prozess (Ist-Zustand) und Änderung (Anlage 3.1)
17. Werksplan mit Standort der beantragten Änderungen (Anlage 3.4)
18. Stellungnahme Bauordnungsamt Stadt Forchheim vom 10.08.2018 mit Anfrage Fa. Infiana vom 09.08.2018 (Anlage 3.8)
19. Projektkostenaufstellung (Anlage 3.9)
20. Läger für Gefahr- u. wassergefährdende Stoffe Teil 2 (Anlage 4.1 - 4.3)
21. Sicherheitsdatenblatt Ethanol (Anlage 4.1)
22. Sicherheitsdatenblatt Ethoxypropanol PE (Anlage 4.1)
23. Übersichtsplan Lösemitteltanks mit verwendeten Lösemitteln (Anlage 4.1)
24. Beschreibung Handling der Lösemittel, Druckfarben und Silikone mit Prüfbericht und Objektdatenblatt Lagertank (Anlage 4.2)
25. Läger für Gefahrstoffe u. wassergefährdende Stoffe Teil 1 (Anlage 4.2)
26. Übersichtsplan Lagerung und Verwendung von wassergefährdenden Stoffen im Betrieb (Anlage 4.2)
27. Messbericht Emissionsmessungen Fa. Burkon vom 21.08.2018 (Anlage 5.1)
28. Lösemittelbilanz 2017 - ursprüngliche Version (Anlage 5.2)
29. E-Mail vom 07.05.2019 mit Lösemittelbilanz 2017 (berichtigt) und 2018
30. Ergebnismitteilung Volumenstrommessungen Fa. Burkon vom 21.08.2018 (Anlage 5.3)
31. Lärmschutz (Anlage 6.1)
32. Auswertung Gefahrstoffe gem. Anhang I der 12. BImSchV vom 27.09.2018, geändert durch Auswertung vom 12.11.2018 (Anlage 7.1)
33. Kataster Gefahrstoffe (Stand 12/2017) vom 27.09.2018
34. Alarm- und Einsatzplan Werkfeuerwehr vom 16.11.2017 (Anlage 7.3)
35. Abfallbilanz 2017 Infiana - gefährliche Stoffe (Anlage 8.1)
36. Zertifikat ISO 14001 Infiana (Anlage 8.2)
37. Abfallbilanz 2017 Infiana - nicht gefährliche Stoffe (Anlage 8.3)
38. Bestellung Abfallbeauftragter Infiana Germany (Anlage 8.4)
39. Bestellung Abfallbeauftragter Infiana Manufacturing (Anlage 8.5)
40. Zertifikat ISO 50001 Infiana (Anhang 9.1)
41. Diagramm Energieeinsparung durch Maßnahmen ab 2013 (Anhang 9.2)
42. Übersicht Energieeffizienzmaßnahmen 2017/2018 (Anhang 9.3)
43. AZB-Prüfung, Gutachten LGA vom 01.08.2018 (Anhang 11)
44. Arbeitsanweisung „jährliches Sicherheitsprogramm“ (Anlage 12.1)
45. Verfahrensanweisung „Arbeitssicherheit - Sicherheitsprogramm“ (Anlage 12.1)
46. Einleitungsbescheid Entwässerungsanlage Stadt Forchheim vom 06.11.1987, Seite 1 (Anlage 13.1)
47. Einleitungsbescheid Entwässerungsanlage Stadt Forchheim vom 17.01.1985, Seite 1 (Anlage 13.1)
48. Ausgangszustandsbericht LGA vom 21.03.2019 in Papierform und elektronisch (auf CD)

II. Auflagen:

Die Genehmigung wird mit folgenden Auflagen verbunden:

1. Allgemein:

- 1.1 Die neue Laborbeschichtungsanlage darf erst errichtet und betrieben werden, wenn die Flexodruckmaschine Fischer & Krecke 34 DF 8 demontiert wurde.
- 1.2 Die Urschrift oder eine Abschrift dieses Genehmigungsbescheides ist am Betriebsort aufzubewahren und den Überwachungsbehörden auf Verlangen vorzulegen.
- 1.3 Während der Betriebszeiten der Anlage muss ständig eine verantwortliche und mit dem Betrieb der Anlage vertraute Aufsichtsperson anwesend oder erreichbar sein.
- 1.4 Es ist ein für den Betrieb der Anlage Verantwortlicher zu benennen und dem Landratsamt Forchheim unter Angabe der Kontaktdaten (Firmenadresse, Festnetznummer, Mobilfunknummer, E-Mail) schriftlich mitzuteilen.
- 1.5 Die Inbetriebnahme der Anlage ist dem Landratsamt Forchheim jeweils vorher schriftlich anzuzeigen.
- 1.6 Das Betreten der Anlage ist nur den dazu Berechtigten zu gestatten. Entsprechende Hinweisschilder sind anzubringen.
- 1.7 Den Beauftragten der Überwachungsbehörden ist der Zutritt zur Anlage jederzeit zu gestatten.
- 1.8 Mit dem Betrieb der Anlagen darf erst nach Erfüllung aller festgesetzten Auflagen begonnen werden.

2. Luftreinhaltung:

2.1 Anforderungen an den Betrieb:

- 2.1.1 Die Verwendung von Stoffen oder Gemischen, die
 - a) eingesetzt werden und denen aufgrund ihres Gehalts an nach der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 als krebserzeugend, erbgutverändernd oder fortpflanzungsgefährdend eingestuften flüchtigen organischen Verbindungen die Gefahrenhinweise H340, H350, H350i, H360D oder H360F zugeordnet sind oder die mit diesen Sätzen zu kennzeichnen sind, oder
 - b) flüchtige organische Verbindungen enthalten, die nach § 21 Abs. 4 der Gefahrstoffverordnung als Stoffe mit einer krebserzeugenden, erbgutverändernden oder fortpflanzungsgefährdenden Wirkung bekannt gegeben worden sind,

ist nicht zulässig.

- 2.1.2 Soweit lösemittelhaltige Beschichtungsstoffe eingesetzt werden, sind die Umlenkklappen so zu schalten, dass die an den Auftragswerken und dem Trockner abgesaugte Luft über eine Rohrleitung der ARA zugeführt wird.

Die technischen und organisatorischen Maßnahmen zur Umschaltung der Klappen sind in Form einer Betriebsanweisung zu regeln.

In der Betriebsanweisung sind für die erforderlichen Maßnahmen ausreichend verantwortliche Personen und deren Stellvertreter zu benennen, um die Einhaltung der beantragten Bedingungen zu allen Betriebszeiten sicherzustellen. Die Betriebsanweisung ist den verantwortlichen Mitarbeitern jährlich bekannt zu machen und von diesen durch Unterschrift zu bestätigen.

Die Betriebsanweisung ist dem Landratsamt Forchheim auf besondere Anforderung hin vorzulegen.

- 2.1.3 Die Abgase der Abgasreinigungsanlage (ARA) sind in einer Höhe von 28 m mit einer Mindestaustrittsgeschwindigkeit der Abgase von 7 m/s abzuleiten.

Der Schornstein muss senkrecht nach oben münden und darf nicht überdacht sein. Zum Schutz vor Regeneinfall kann ein Deflektor aufgesetzt werden.

- 2.1.4 Die Abgasreinigungsanlage (ARA) und die dazu gehörenden Aggregate sind wie folgt zu warten und zu betreiben:

- Für den Betrieb und die Wartung der ARA sind die Bedienungsanweisungen des Herstellers zu berücksichtigen.
- Die ARA ist regelmäßig auf Funktionsfähigkeit zu überprüfen und entsprechend den Vorgaben des Herstellers zu warten.
- Für die ARA und deren Mess- und Regeltechnik sind in ausreichendem Maße Ersatzteile vorrätig zu halten.
- Die Ergebnisse der regelmäßigen Überprüfungen, Angaben über Wartungsarbeiten, Aufzeichnungen der Störungen sowie getroffene Abhilfemaßnahmen an der ARA sind in ein Betriebsbuch einzutragen, welches über eine Dauer von 5 Jahren nach der letzten Eintragung am Betriebsort aufzubewahren und der Genehmigungsbehörde auf Verlangen zur Einsichtnahme vorzulegen ist. Das Betriebsbuch kann auch elektronisch geführt werden.
- Die organisatorischen Maßnahmen zur Emissionsminderung sind in Form einer Betriebsanweisung zu regeln. In der Betriebsanweisung ist mindestens eine für die o. g. Maßnahmen verantwortliche Person und deren Stellvertreter zu benennen. Die Betriebsanweisung ist den verantwortlichen Mitarbeitern jährlich bekannt zu machen und von diesen durch Unterschrift zu bestätigen. Die Betriebsanweisung ist dem Landratsamt Forchheim auf Anforderung hin vorzulegen.

2.2 Maßnahmen zur Emissionsminderung, Emissionsbegrenzung:

2.2.1 Verminderung gasförmiger Emissionen beim Verarbeiten, Fördern, Umfüllen oder Lagern von flüssigen organischen Stoffen:

2.2.1.1 Beim Befüllen der Tanks für Lösemittel sind Maßnahmen zur Vermeidung der Emissionen zu treffen, z. B. Gaspendelung oder Anschluss an eine Abgasreinigungseinrichtung.

Gaspendelsysteme sind so zu betreiben, dass der Fluss nur bei Anschluss des Gaspendelsystems freigegeben wird und dass das Gaspendelsystem und die angeschlossenen Einrichtungen während des Gaspendelns betriebsmäßig, abgesehen von sicherheitstechnisch bedingten Freisetzungen, keine Gase in die Atmosphäre abgeben.

2.2.1.2 Die Fördersysteme für lösemittelhaltige Gemische sind unter folgenden konstruktiven Rahmenbedingungen zu installieren:

- Pumpen:

Es sind technisch dichte Pumpen wie Spaltrohrmotorpumpen, Pumpen mit Magnetkupplung, Pumpen mit Mehrfach-Gleitringdichtung und Vorlage- oder Sperrmedium, Pumpen mit Mehrfach-Gleitringdichtung und atmosphärenseitig trockenlaufender Dichtung, Membranpumpen oder Faltenbalgpumpen zu verwenden.

- Flanschverbindungen:

Soweit nicht vermeidbar, sind technisch dichte Flanschverbindungen mit einer Leckagerate von max. 10^{-5} kPa·l/(s·m) zu verwenden.

- Absperrorgane:

Zur Abdichtung von Spindeldurchführungen von Absperr- oder Regelorganen, wie Ventile oder Schieber, sind

- hochwertig abgedichtete metallische Faltenbälge mit nachgeschalteter Sicherheitsstopfbuchse oder
- gleichwertige Dichtsysteme

zu verwenden.

- Probenahmestellen:

Probenahmestellen sind so zu kapseln oder mit solchen Absperrorganen zu versehen, dass außer bei der Probenahme keine Emissionen auftreten; bei der Probenahme muss der Vorlauf entweder zurückgeführt oder vollständig aufgefangen werden.

2.2.1.3 Die Bestandsanlagenteile sind bei technisch notwendigem Ersatz oder Reparatur sukzessive durch den Anforderungen entsprechende Anlagenteile zu ersetzen. Es ist eine Bestandsaufnahme der Pumpen zu erstellen. Der

Ersatz sowie die Wartungsarbeiten bis zum Ersatz sind im Rahmen der Betriebsüberwachung zu verfolgen.

2.2.2 Verminderung gasförmiger Emissionen beim Betrieb:

2.2.2.1 Gebinde, Vorratsgefäße, Zwischengefäße, Arbeitsbehälter, Behälter mit Materialien bzw. Abfällen, die organische Lösemittel enthalten, sind geschlossen aufzubewahren und zu transportieren. Vor Ort ist ein Vorrat an Saugmaterialien in ausreichender Menge vorzuhalten, die beim evtl. Verschütten von Lösemitteln einzusetzen sind. Das gesammelte Material ist bis zum Abtransport bzw. bis zur Reinigung in geschlossenen Behältern aufzubewahren.

2.2.2.2 Regelventile und Absperrorgane, wie Ventile und Schieber, sowie Pumpen sind regelmäßig auf Dichtheit zu überprüfen und zu warten. Flanschverbindungen sind regelmäßig auf Dichtheit zu überprüfen. Über die Prüf- und Wartungstätigkeiten sind Betriebsaufzeichnungen zu führen. Festgestellte Mängel und deren Behebung sind zu dokumentieren.

2.2.2.3 Die an den Druckwerken und den Trockenkanälen freierwerdenden Lösemittel sind mittels ausreichend dimensionierter Absaugung möglichst vollständig zu erfassen und einer Abgasreinigung (ARA) zuzuführen.

Im Abgas der ARA dürfen die Emissionskonzentrationen folgende Werte, bezogen auf Abgas im Normzustand (101,3 kPa, 273,15 K) nach Abzug des Wasserdampfanteils, nicht überschreiten:

- Summe der organischen Stoffe (angegeben als Gesamtkohlenstoff): 50 mg/m³
- Toluol: 20 mg/m³

2.2.2.4 Die in der Lackküche freierwerdenden Lösemittel sind mittels ausreichend dimensionierter Absaugung möglichst vollständig zu erfassen.

Im Abgas dürfen die Emissionskonzentrationen folgende Werte, bezogen auf Abgas im Normzustand (101,3 kPa, 273,15 K) nach Abzug des Wasserdampfanteils, nicht überschreiten:

- Summe der organischen Stoffe (angegeben als Gesamtkohlenstoff): 50 mg/m³
- Toluol: 20 mg/m³

2.2.2.5 Der Grenzwert für diffuse Emissionen berechnet sich aus der Summe von

- 20 % der an den Druckmaschinen eingesetzten Lösemittel und
- 10 % der an den Beschichtungsmaschinen eingesetzten Lösemittel.

Flüchtige organische Verbindungen, die in gefassten unbehandelten Abgasen enthalten sind, zählen zu den diffusen Emissionen.

2.3 Überwachung der Emissionen:

2.3.1 Kontinuierliche Überwachung der Emissionen:

2.3.1.1 Zur Überwachung der Emissionen ist eine automatische Messeinrichtung zu betreiben, die folgende Größen kontinuierlich ermittelt, registriert und auswertet:

- Massenkonzentration an Gesamtkohlenstoff in den gereinigten Abgasen der ARA,
- Massenkonzentration an Gesamtkohlenstoff im Rohgas der ARA,
- Rohgasvolumenstrom der ARA,
- die zur Beurteilung erforderlichen Betriebsgrößen Druck und Abgastemperatur und -feuchtegehalt ¹⁾

¹⁾ Auf eine kontinuierliche Ermittlung der Bezugsgröße Feuchtegehalt kann verzichtet werden, wenn der maximale Feuchtegehalt durch eine bei der Kalibrierung zu ermittelnde Korrekturgröße abgezogen wird.

2.3.1.2 Bei Auswahl, Einbau und Betrieb der kontinuierlich registrierenden Messeinrichtungen ist folgendes zu beachten:

- Der Einbau der Mess- und Auswerteeinrichtungen muss gemäß Richtlinie VDI 3950 (Ausgabe Dezember 2006) erfolgen und von einer Stelle, die über eine Bekanntgabe für den Tätigkeitsbereich der Gruppe II Nummer 1 gemäß der Anlage 1 der Einundvierzigsten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Bekanntgabeverordnung - 41. BImSchV) vom 2. Mai 2013 (BGBl. I S.973, 1001, 3756, zuletzt geändert durch Art. 88 der Verordnung vom 31. August 2015 (BGBl. I S. 1474) verfügt, bescheinigt werden. Bei einer Neuinstallation muss gemäß der DIN EN 14181 (Ausgabe Februar 2015) die eignungsgeprüfte Messeinrichtung über ein gültiges Zertifikat verfügen.
- Während des überwachungspflichtigen Betriebs der Anlage ist die ordnungsgemäße Funktion der Mess- und Auswerteeinrichtungen sicherzustellen.
- Die Verfügbarkeit der Messeinrichtungen muss mindestens 95 % des überwachungspflichtigen Betriebes erreichen.
- Die Kalibrierung nach Errichtung oder wesentlicher Änderung ist nach Erreichen des ungestörten Betriebes, jedoch frühestens nach dreimonatigem Betrieb und spätestens sechs Monate nach Inbetriebnahme, und anschließend wiederkehrend spätestens alle drei Jahre durchführen zu lassen. Die Kalibrierung ist gemäß DIN EN 14181 von einer Stelle, die über eine Bekanntgabe für den Tätigkeitsbereich der Gruppe II Nummer 1 gemäß der Anlage 1 der 41. BImSchV verfügt, durchführen zu lassen.
- Eine für den Tätigkeitsbereich der Gruppe II Nummer 1 gemäß der Anlage 1 der 41. BImSchV bekannt gegebene Stelle ist zu beauftragen, jährlich mindestens eine Überprüfung der Funktionsfähigkeit der Messeinrichtungen und des Auswerterechners gemäß DIN EN 14181 durchzuführen.

- Die Messeinrichtungen dürfen nur von dafür ausgebildetem Fachpersonal bedient und gewartet werden. Empfohlen wird der Abschluss eines Wartungsvertrags zur regelmäßigen Überprüfung der Einrichtungen im Sinne der „Bundeseinheitlichen Praxis bei der Überwachung der Emissionen“.
- Die von den Herstellern der Messeinrichtungen herausgegebenen und evtl. von der Kalibrierstelle ergänzten Einbau-, Bedienungs- und Wartungsvorschriften sind einzuhalten.
- Nullpunkt und Referenzpunkt der Messeinrichtungen sind mindestens einmal im Wartungsintervall (entsprechend dem Eignungsprüfungsbericht) zu überprüfen und aufzuzeichnen. Die qualitätssichernden Maßnahmen sind nach Abschnitt 7 der DIN EN 14181 durchzuführen und zu dokumentieren.
- Über alle Arbeiten an den Messeinrichtungen muss ein Kontrollbuch geführt werden. Das Kontrollbuch ist der Genehmigungsbehörde auf Verlangen zur Einsichtnahme vorzulegen und mindestens 5 Jahre nach der letzten Eintragung aufzubewahren. Die Dokumentation der qualitätssichernden Maßnahmen hat nach Abschnitt 7 der DIN EN 14181 auf Regelkarten zu erfolgen.
- Einbaustellen von Messgeräten und die Kontrollöffnungen müssen über sichere Arbeitsbühnen und Verkehrswege leicht zugänglich sein.
- Über die Ergebnisse der Kalibrierungen und Funktionsprüfungen der Messeinrichtungen sind Berichte gemäß DIN EN 14181 zu erstellen. Die Berichte sind der Genehmigungsbehörde vorzulegen.
- Der Ausfall von kontinuierlichen Messeinrichtungen und/oder des Messwertrechners ist dem Landratsamt Forchheim unverzüglich mitzuteilen. Art und Weise der Meldungen sind mit der Genehmigungsbehörde festzulegen.
- Die Messeinrichtung für Gesamtkohlenstoff ist mit einem Grenzwertgeber auszurüsten, der beim Überschreiten einer Konzentration von 50 mg/m^3 im Leitstand der Anlage ein optisches und ein akustisches Signal auslöst. Dieser Schwellenwert kann aufgrund von Betriebserfahrungen so angepasst werden, dass die Unterschreitung der Emissionsbegrenzung ausreichend sichergestellt ist.
- Beim Ansprechen der Signalanlage sind werkseitig umgehend Gegenmaßnahmen zur Behebung der Störung zu treffen. Die Betriebsstörungen sind umgehend der Genehmigungsbehörde zu melden, wenn sie voraussichtlich länger als acht Stunden dauern werden.

2.3.1.3 Zur Auswertung der gemäß Nummer 2.3.1.1 kontinuierlich zu messenden Parameter ist ein eignungsgeprüfter Auswerterechner wie folgt einzubauen und zu betreiben:

- Listen geeigneter Rechner sowie entsprechende Richtlinien zu deren Einsatz sind vom Bundesminister für Umwelt, Naturschutz, Bau und Reaktorsicherheit veröffentlicht (Bundesanzeiger; siehe auch: <https://qal1.de>).
- Auswerteeinrichtungen dürfen ausschließlich für die Belange der Emissionsüberwachung und -datenfernübertragung genutzt werden.
- Die Auswertung der kontinuierlichen Emissionsmessungen ist entsprechend Anhang B und Anhang C der „Bundeseinheitlichen Praxis bei der Überwachung der Emissionen“ vorzunehmen.
- Aus den Messwerten ist für jede aufeinander folgende halbe Stunde der Halbstundenmittelwert zu bilden. Die Halbstundenmittelwerte sind auf Normbedingungen umzurechnen. Aus den Halbstundenmittelwerten ist für den Kalendertag der Tagesmittelwert zu bilden. Die Halbstunden- und Tagesmittelwerte sind als Häufigkeitsverteilung zu speichern.
- Mit der Ermittlung der Häufigkeitsverteilungen ist am Anfang eines Kalenderjahres, jeweils am 01.01., um 00.00 Uhr, neu zu beginnen. Die Häufigkeitsverteilungen müssen jederzeit ablesbar sein und einmal täglich aufgezeichnet werden.
- Der Emissionsgrenzwert gemäß Nummer 2.2.2.3 gilt als eingehalten, wenn die Auswertung der Ergebnisse für die Betriebsstunden innerhalb eines Kalenderjahres ergibt, dass sämtliche Tagesmittelwerte die festgelegte Konzentration und sämtliche Halbstundenmittelwerte das 2-fache der festgelegten Konzentration nicht überschreiten.

2.3.1.4 Über die Ergebnisse der kontinuierlichen Messung sind Berichte zu erstellen (Jahresabschlussdaten) und innerhalb von zwei Monaten nach Ablauf eines jeden Kalenderjahres der Genehmigungsbehörde vorzulegen. Art und Umfang der Berichte sind mit der Genehmigungsbehörde abzustimmen. Die Messaufzeichnungen sind fünf Jahre lang aufzubewahren und der Genehmigungsbehörde auf Verlangen vorzulegen.

2.3.1.5 Dem Landratsamt Forchheim ist jeweils nach Ablauf einer Woche unverzüglich ein Wochenbericht über die Tagesmittelwerte der kontinuierlich zu überwachenden Emissionen vorzulegen. Der Wochenbericht ist als PDF-Dokument dem Landratsamt Forchheim per E-Mail zuzusenden.

2.3.2 Erstmalige und wiederkehrende Messungen:

Frühestens nach dreimonatigem Betrieb und spätestens sechs Monate nach Inbetriebnahme und in der Folge nach Ablauf von jeweils drei Jahren sind durch Messung eines nach § 29b BImSchG bekannt gegebenen Institutes die tatsächlichen Emissionsverhältnisse im Abgas der ARA hinsichtlich Tuluol (vgl. obige Nr. 2.2.2.3) und im Abgas der Lackküche (vgl. obige Nr. 2.2.2.4) nachzuweisen.

Die Messungen sind entsprechend den Anforderungen der TA Luft zur Messplanung (vgl. Nr. 5.3.2.2 TA Luft), zur Auswahl von Messverfahren (vgl.

Nr. 5.3.2.3 TA Luft) und zur Auswertung und Beurteilung der Messergebnisse (Nr. 5.3.2.4 TA Luft) durchzuführen.

Die Messplanung und die Probenahme sollen der DIN EN 15259 (Ausgabe Jan. 2008) entsprechen.

Über das Ergebnis der Abnahme- und Wiederholungsmessungen sind Messberichte zu erstellen. Die Messberichte sind entsprechend dem Anhang der DIN EN 15259 (Ausgabe Jan. 2008) in der durch die zuständige Landesbehörde vorgegebenen Form zu erstellen (einschließlich der Dokumentation der Messdaten hinsichtlich der allgemeinen Angaben, Beschreibung der Probenahmestelle, der Mess- und Analyseverfahren/Geräte, Betriebszustand der Anlage und der Einrichtungen zur Emissionsminderung während der Messung sowie der Zusammenstellung der Messergebnisse und Beurteilung). Der Emissionsmessbericht ist dem Landratsamt Forchheim unverzüglich vorzulegen.

Im Falle von erstmaligen Messungen nach Errichtung, von Messungen nach wesentlicher Änderung oder von wiederkehrenden Messungen sind die festgelegten Anforderungen dann eingehalten, wenn das Ergebnis jeder Einzelmessung zuzüglich der Messunsicherheit die festgelegten Emissionsgrenzwerte nicht überschreitet.

2.3.3 Lösemittelbilanz:

Die Einhaltung des unter Nr. 2.2.2.5 festgelegten Grenzwertes für diffuse Emissionen ist mindestens einmal in jedem Kalenderjahr durch eine Lösemittelbilanz nach dem Verfahren des Anhangs V der 31. BImSchV feststellen zu lassen.

Über die Ergebnisse der Lösemittelbilanz ist jeweils unverzüglich ein Bericht zu erstellen und innerhalb von zwei Monaten nach Ablauf eines jeden Kalenderjahres der Genehmigungsbehörde vorzulegen. Der Bericht ist über eine Dauer von 5 Jahren ab der Erstellung am Betriebsort aufzubewahren und der Genehmigungsbehörde auf Verlangen zur Einsichtnahme vorzulegen.

2.3.4 Jahresbericht gemäß § 31 BImSchG:

Der Betreiber hat der zuständigen Behörde jährlich Folgendes vorzulegen:

1. eine Zusammenfassung der Ergebnisse der Emissionsüberwachung,
2. sonstige Daten, die erforderlich sind, um die Einhaltung der Genehmigungsanforderungen gemäß § 6 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG zu überprüfen.

Der Umfang des Jahresberichtes ist mit dem Landratsamt Forchheim abzustimmen. Der Bericht ist innerhalb von zwei Monaten nach Ablauf eines jeden Kalenderjahres der Genehmigungsbehörde vorzulegen.

2.4 Messplätze:

Für die Durchführung der Emissionsmessungen ist in Abstimmung mit einer nach § 29b BImSchG bekanntgegebenen Messstelle ein geeigneter Messplatz einzurichten. Hierbei sind die Empfehlungen der DIN EN 15259 (Ausgabe Jan. 2008) zu beachten.

Messplätze müssen ausreichend groß, über sichere Arbeitsbühnen und Verkehrswege leicht erreichbar und so beschaffen sein, dass eine repräsentative und messtechnisch einwandfreie Emissionsmessung möglich ist.

2.5 Hinweis zur Beachtung von BVT-Schlussfolgerungen:

Bei „Anlagen nach der Industrieemissionsrichtlinie“ gemäß § 3 der 4. BImSchV ist zu gewährleisten, dass gemäß § 7 Abs. 1a BImSchG die Emissionsgrenzwerte die in den BVT-Schlussfolgerungen genannten Emissionsbandbreiten nicht überschreiten.

Nachdem bislang keine Schlussfolgerungen veröffentlicht sind, wird hier lediglich auf § 7 BImSchG hingewiesen.

3. Lärmschutz:

3.1 Alle Betriebsanlagen sind dem Stand der Lärmschutztechnik entsprechend zu errichten. Insbesondere ist darauf zu achten, dass die Übertragung von Körperschall auf Einhausungen, verbundene Bauteile oder Fassadenelemente durch schwingungsisolierte Aufstellung bzw. Montage vermieden wird.

3.2 Geräuschverursachende Verschleißerscheinungen sind durch regelmäßige Wartung zu vermeiden bzw. durch umgehende Reparatur zu beseitigen. Dies ist durch geeignete betriebliche Verfahren sicher zu stellen.

3.3 Der Betrieb des Vorhabens darf nicht zu schädlichen Umwelteinwirkungen infolge tieffrequenter Geräuschimmissionen in der Nachbarschaft führen. Schädliche Umwelteinwirkungen sind nicht zu erwarten, wenn die im Beiblatt 1 zur DIN 45680: 1997 genannten Anhaltswerte nicht überschritten werden.

3.4 Der Betrieb des Vorhabens darf nicht zu einzeltonhaltigen Geräuschimmissionen in der Nachbarschaft führen.

3.5 Anzahl und Schalleistungspegel von technischen Schallquellen außerhalb der Betriebsgebäude müssen folgenden Anforderungen einhalten:

- Zuluftöffnung Uteco 2	1 x	$L_{WA} \leq 70 \text{ dB(A)}$
- Abluftöffnung (lösemittelfrei) Uteco 2	1 x	$L_{WA} \leq 70 \text{ dB(A)}$
- Zuluftöffnung Laborbeschichtungsanlage	1 x	$L_{WA} \leq 70 \text{ dB(A)}$
- Abluftöffnung (lösemittelfrei) Labor-Beschichtungsanlage	1 x	$L_{WA} \leq 70 \text{ dB(A)}$
- Abluftkamin ARA	1 x	$L_{WA} \leq 80 \text{ dB(A)}$

- 3.6 Abweichungen von den Anforderungen an Anzahl bzw. Schalleistungspegel von technischen Schallquellen sind zulässig, sofern dies keinen relevanten Beitrag zu den Geräuschmissionen in der Nachbarschaft zur Folge hat. Sie bedürfen jedoch der Zustimmung der Genehmigungsbehörde. Dazu ist der Genehmigungsbehörde ein entsprechendes schalltechnisches Gutachten vorzulegen.
- 3.7 Auf Verlangen der Genehmigungsbehörde ist durch Messung einer nach § 29 b BImSchG bekannt gegebenen Stelle feststellen zu lassen, ob die unter Nr. 3.5 genannten Auflagen erfüllt werden. Die erforderlichen Schallpegelmessungen sind nach TA Lärm durchzuführen und auszuwerten.

4. Abfallrecht:

- 4.1 Der Anfall von Abfällen ist vorrangig zu vermeiden, nicht vermeidbare Abfälle sind zu verwerten, nicht verwertbare Abfälle sind ohne Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit zu beseitigen. Die abfallrechtlichen Vorschriften, insbesondere das Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG) und die darauf basierenden Verordnungen, sind bei der Verwertung und Beseitigung von Abfällen zu beachten.
- 4.2 Die Abfälle sind nach Abfallschlüsselnummer gemäß der Abfallverzeichnis-Verordnung (AVV) unter Angabe der konkreten Abfallbezeichnung und der anfallenden Abfallmenge zu erfassen. Bei der Entsorgung gefährlicher Abfälle hat die Nachweis- und Registerführung gemäß den Vorgaben der Nachweisverordnung (NachwV) zu erfolgen.
- 4.3 Andien- und Überlassungspflichten gegenüber dem öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger sind zu beachten.
- 4.4 Es ist ein Abfallbeauftragter gemäß der Abfallbeauftragtenverordnung (AbfBeauftrV) zu bestellen. Dem Landratsamt Forchheim sind Personalwechsel auf der Stelle des Abfallbeauftragten mitzuteilen.

5. Arbeitsschutz:

- 5.1 Die Gefährdungsbeurteilung und Dokumentation sind zu aktualisieren.

Hinweis: Insbes. ist die CE-Einstufung der Anlagen und Anlagenteile (neue Druckmaschine und ARA) gem. den Anforderungen von Betriebssicherheitsverordnung (BetrSichV) und Produktsicherheitsgesetz (ProdSG) zu beurteilen und ggf. ist entsprechend nachzurüsten. Hilfreich dazu können sein die Bekanntmachungen zur Betriebssicherheit „Beschaffung von Arbeitsmitteln (BekBS 1113)“ und „Anpassung an den Stand der Technik bei der Verwendung von Arbeitsmitteln (BekBS 1114)“.

- 5.2 Der Verlauf der Verkehrswege im Bereich des vierten Gebläses bei der ARA ist neu festzulegen.

Hinweis: s. a. Verkehrswege ASR A1.8

6. Brandschutz:

- 6.1 Die in den bisherigen Genehmigungsbescheiden des Landratsamtes Forchheim für die bestehende Druck- und Beschichtungsanlage festgelegten Anforderungen an den Brandschutz gelten fort und sind einzuhalten.
- 6.2 Die Anbindung der Sprinkleranlage für die Neuanlage ist qualitativ zu prüfen und die ausreichende Leistungsfähigkeit schriftlich zu bestätigen.
- 6.3 Es sind ausreichend geeignete Sonderlöschmittel nach Sicherheitsdatenblatt durch die Werkfeuerwehr vorzuhalten, die den Objektschutz sicherstellen (Rücksprache mit der Brandschutzdienststelle bzw. dem Kreisbrandrat).
- 6.4 Die Notwendigkeit einer Löschwasserrückhaltung ist auf Basis der verwendeten Stoffe zu prüfen. Diese ist ggf. sicherzustellen und in den Feuerwehrplan aufzunehmen.
- 6.5 Die Werkfeuerwehr hat die kommunale Feuerwehr und die zuständigen Führungsdienstgrade des Landkreises bei einer Ortsbesichtigung in das Objekt einzuführen.

7. Gewässerschutz, Bodenschutz:

- 7.1 Bei der Bauausführung, beim Betrieb und der Unterhaltung von Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen sind die einschlägigen Vorschriften des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG), der Verordnung des Bundes über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (Bundesanlagenverordnung - AwSV) und die allgemein anerkannten Regeln der Technik zu beachten und einzuhalten.
- 7.2 Für die Einhaltung der Anforderungen, die durch öffentlich-rechtliche Vorschriften an Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen gestellt werden, ist der Anlagenbetreiber eigenverantwortlich zuständig. Sofern der Anlagenbetreiber sich selbst nicht in der Lage sieht, dies zu leisten, empfehlen wir die einzelnen Maßnahmen zum anlagenbezogenen Gewässerschutz mit einem Sachverständigen nach § 2 Abs. 33 AwSV unter Berücksichtigung des Genehmigungsbescheides abzustimmen. Von den Anlagen dürfen keine nachteiligen Auswirkungen auf den Bestand und die Beschaffenheit des Grund- und Oberflächengewässers ausgehen.
- 7.3 Bei Schadensfällen oder Betriebsstörungen hat der Betreiber alle Maßnahmen zur Schadensbegrenzung und Schadensbekämpfung zu treffen, die geeignet sind, eine schädliche Verunreinigung des Wassers oder eine sonstige nachteilige Veränderung seiner Eigenschaften zu verhindern. Falls einer Gefahr des Auslaufens nicht auf andere Weise begegnet werden kann, sind die betroffenen Anlagenteile unverzüglich außer Betrieb zu nehmen und zu entleeren. Außerdem ist sofort die nächste Polizeidienststelle und das Wasserwirtschaftsamt Kronach zu verständigen.
- 7.4 Für jede selbständige Anlageneinheit ist eine Anlagendokumentation nach § 43 Bundesanlagenverordnung (AwSV) und eine Betriebsanweisung nach § 44 AwSV zu erstellen und ständig vorzuhalten. Die Unterlagen sind der

zuständigen Behörde, Sachverständigen nach § 2 Abs. 33 AwSV vor Prüfungen und Fachbetrieben nach § 62 AwSV vor fachbetriebspflichtigen Tätigkeiten jeweils auf Verlangen vorzulegen.

- 7.5 Die Dichtheit der Anlagen und die Funktionsfähigkeit der Sicherheitseinrichtungen sind vom Betreiber regelmäßig auf ihren ordnungsgemäßen Zustand zu kontrollieren. Festgestellte Mängel sind umgehend zu beheben. Sofern der Betreiber nicht selbst die hierzu erforderliche Sachkunde besitzt oder auch nicht über sachkundiges Personal verfügt, ist ein Überwachungsvertrag mit einem Fachbetrieb nach § 62 der Bundesanlagenverordnung (AwSV) abzuschließen. Festgestellte Untergrund- und/oder Gewässerverunreinigungen sind unverzüglich der nächsten Polizeidienststelle oder dem Wasserwirtschaftsamt Kronach zu melden.
- 7.6 Die bisherige Landesverordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (VAwS) wurde durch die am 21. April 2017 im Bundesgesetzblatt verkündete und am 1. August 2017 vollständig in Kraft getretene Bundesverordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV) abgelöst. Auf die Beachtung und Einhaltung der Übergangsregelungen für bestehende wiederkehrend prüfpflichtige Anlagen (§ 68 AwSV) sowie für bestehende nicht wiederkehrend prüfpflichtige Anlagen (§ 69 AwSV) wird insbesondere hingewiesen.
- 7.7 Weitere Bedingungen, Auflagen und Hinweise, die sich im öffentlichen Interesse bzw. aus Gründen des vorsorgenden Bodenschutzes oder des vorbeugenden Gewässerschutzes als notwendig erweisen, bleiben vorbehalten.

Auflagenvorbehalt:

Insbesondere behält sich die Genehmigungsbehörde vor, nach Abstimmung mit der wasserwirtschaftlichen Fachbehörde weitere Anforderungen zur Überwachung von Boden und Grundwasser (Boden- und Grundwassermonitoring) i. S. v. § 21 Abs. 2a Nr. 3 Buchst. b) und c) der Neunten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren - 9. BImSchV) festzulegen.

8. Betriebseinstellung:

- 8.1 Beabsichtigt der Betreiber, den Betrieb der genehmigten Anlage einzustellen, so hat er dies unter Angabe des Zeitpunktes der Betriebseinstellung unverzüglich dem Landratsamt Forchheim anzuzeigen.
- 8.2 Bei der Betriebseinstellung der Anlage oder einer Teilanlage ist entsprechend § 5 Abs. 3 BImSchG sicherzustellen, dass
- von der Anlage oder dem Anlagengrundstück keine schädlichen Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erheblichen Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft hervorgerufen werden können,

- vorhandene Abfälle ordnungsgemäß und schadlos verwertet oder ohne Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit beseitigt werden und
- die Wiederherstellung eines ordnungsgemäßen Zustandes des Betriebsgeländes gewährleistet ist.

9. Weitergeltung bestehender Genehmigungsbescheide:

Die in den bisherigen Genehmigungsbescheiden des Landratsamtes Forchheim für die bestehende Druck- und Beschichtungsanlage festgesetzten Nebenbestimmungen und Auflagen, Emissionsbegrenzungen und sonstigen Anforderungen insbesondere an den Betrieb der ARA gelten vollinhaltlich weiter, sofern diese nicht durch die in Ziff. II dieses Bescheides erteilten Auflagen geändert, ergänzt oder ersetzt werden.

- III. Auf Antrag der Firma Infiana Germany GmbH & Co. KG vom 27.09.2018 wurde von der öffentlichen Bekanntmachung des Vorhabens sowie der Auslegung des Genehmigungsantrags und der Antragsunterlagen nach § 16 Abs. 2 BImSchG abgesehen.
- IV. Für die Errichtung und den Betrieb der genehmigten Anlage sind die eingereichten, in Ziff. I.2. genannten und mit Prüfungsvermerk des Landratsamtes Forchheim versehenen Antragsunterlagen, die Bestandteil dieses Genehmigungsbescheides sind, sowie die in Ziff. II dieses Bescheides erteilten Auflagen maßgebend. Weichen die genannten Antragsunterlagen von den Bestimmungen dieser Genehmigung ab, so sind vorrangig die Festlegungen dieser Genehmigung zu beachten.
- V. Dieser Genehmigungsbescheid schließt andere, die Anlage betreffende behördliche Entscheidungen mit ein; nicht jedoch eine etwa notwendige wasserrechtliche Erlaubnis oder Bewilligung nach § 8 i. V. m. § 10 des Wasserhaushaltsgesetzes (§ 13 BImSchG). Er beinhaltet auch nicht die Zulassung von Einleitungen in die öffentliche Abwasseranlage nach der Entwässerungssatzung der Stadt Forchheim. Etwa erforderliche Genehmigungen sind - soweit nicht bereits erfolgt - in einem gesonderten Verfahren bei den Stadtwerken Forchheim (Haidfeldstr. 8, 91301 Forchheim) zu beantragen.
- VI. Diese Genehmigung erlischt, wenn nicht innerhalb einer Frist von drei Jahren nach Vollziehbarkeit dieses Genehmigungsbescheides mit dem Betrieb der Anlage begonnen wird oder die Anlage während eines Zeitraumes von mehr als drei Jahren nicht mehr betrieben worden ist (§ 18 Abs. 1 BImSchG).
- VII. Die Fa. Infiana Germany GmbH & Co. KG als Antragstellerin hat die Kosten dieses Verfahrens zu tragen. Für diesen Bescheid wird eine Gebühr i. H. v. 19.476,00 € festgesetzt; hinzukommen die entstandenen Auslagen in Höhe von 4,11 € (PZU).

Vorbehalte:

1. Für den Fall, dass die zur Beherrschung der Anlagenemissionen und sonstigen evtl. von den Anlagen ausgehenden Gefahren festgesetzten Auflagen zum Schutze der in § 1 des BImSchG bezeichneten Rechtsgüter der Anlieger oder der Allgemeinheit nicht ausreichen sollten, bleibt die Anordnung weiterer Auflagen zur Erfüllung der in § 6 BImSchG genannten Genehmigungsvoraussetzungen ausdrücklich vorbehalten.

Dies gilt ebenso für den Fall, dass sich die der Erteilung dieser Genehmigung zugrunde liegenden Verhältnisse wesentlich ändern sollten.

2. Falls aufgrund derartiger Anordnungen Änderungen der Anlage notwendig werden, hat diese der Betreiber auf eigene Kosten durchzuführen.

Hinweise:

1. Kraft Gesetzes bestehende Ge- und Verbote sind grundsätzlich nicht als Nebenbestimmungen angeordnet worden, da diese unmittelbar gelten.
2. Der Betreiber der Anlage ist nach § 15 Abs. 1 BImSchG verpflichtet, dem Landratsamt Forchheim die Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebs der Anlage mindestens einen Monat, bevor mit der Änderung begonnen werden soll, unter Beifügung von Unterlagen nach § 15 Abs. 1 Satz 2 BImSchG schriftlich anzuzeigen, wenn sich die Änderung auf in § 1 BImSchG genannte Schutzgüter auswirken kann.
3. Jede wesentliche Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebs der Anlage bedarf der Genehmigung nach § 16 Abs. 1 BImSchG, wenn durch die Änderung nachteilige Auswirkungen hervorgerufen werden können und diese für die Prüfung nach § 6 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG erheblich sein können. Die Genehmigung ist unter Beifügung der erforderlichen Unterlagen beim Landratsamt Forchheim zu beantragen.
4. Die Genehmigung kann ganz oder teilweise für die Zukunft widerrufen werden, wenn eine oder mehrere Voraussetzungen des § 21 Abs. 1 Nr. 1 bis 5 BImSchG eintreten, insbesondere wenn eine Auflage nicht oder nicht innerhalb der gesetzten Frist erfüllt wird.
5. Bei Nichterfüllung einer Auflage oder einer vollziehbaren nachträglichen Anordnung kann der Betrieb ganz oder teilweise bis zur Erfüllung der Auflage oder Anordnung untersagt werden (§ 20 Abs. 1 BImSchG).
6. Wird eine Anlage ohne die erforderliche Genehmigung errichtet, betrieben oder wesentlich geändert, so kann angeordnet werden, dass die Anlage stillgelegt oder beseitigt wird. Die Beseitigung ist anzuordnen, wenn die Allgemeinheit oder Nachbarschaft nicht auf andere Weise ausreichend geschützt werden kann (§ 20 Abs. 2 BImSchG).
7. Der Betrieb einer genehmigungsbedürftigen Anlage kann untersagt werden, wenn gegen den Betreiber oder einen mit der Leitung des Betriebes Beauftragten Tatsachen vorliegen, welche die Unzuverlässigkeit dieser Person in Bezug auf die Einhaltung von Rechtsvorschriften zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen

belegen und die Untersagung zum Wohl der Allgemeinheit geboten ist (§ 20 Abs. 3 Satz 1 BImSchG).

8. Dieser Genehmigungsbescheid ergeht unbeschadet der behördlichen Entscheidungen, die nach § 13 BImSchG nicht von dieser Genehmigung mit eingeschlossen werden.
9. Eigentümer, Besitzer und Betreiber der Anlage sind verpflichtet, die behördliche Überwachung der genehmigten Anlage zu dulden. Sie haben zu diesem Zweck der Genehmigungsbehörde jede zur Überwachung notwendige Auskunft zu geben und das Betreten des Betriebsgrundstückes und die Überprüfung der Anlage zu gestatten (§ 52 BImSchG).
10. Besteht bei Kapitalgesellschaften das vertretungsberechtigte Organ aus mehreren Mitgliedern oder sind bei Personengesellschaften mehrere vertretungsberechtigte Gesellschafter vorhanden, so ist dem Landratsamt anzuzeigen, wer von ihnen nach den Bestimmungen über die Geschäftsführungsbefugnis für die Gesellschaft die Pflichten des Betreibers der genehmigungsbedürftigen Anlage wahrnimmt, die ihm nach dem Bundesimmissionsschutzgesetz und nach aufgrund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsvorschriften und Allgemeinen Verwaltungsvorschriften obliegen (§ 52 b Abs. 1 BImSchG).

Der Betreiber der genehmigungsbedürftigen Anlage oder im Rahmen ihrer Geschäftsführungsbefugnis die nach § 52 b Abs. 1 Satz 1 BImSchG anzuzeigende Person hat dem Landratsamt mitzuteilen, auf welche Weise sichergestellt ist, dass die dem Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen und vor sonstigen Gefahren, erheblichen Nachteilen und erheblichen Belästigungen dienenden Vorschriften und Anordnungen beim Betrieb beachtet werden (§ 52 b Abs. 2 BImSchG). Diese Mitteilungspflicht betrifft ausschließlich die Betriebsorganisation. Vorzulegen ist dabei ein Organisationsplan, aus dem die unterschiedlichen Funktionen und Weisungsstränge ersichtlich sind. Eine Namensangabe ist erforderlich für den Betriebsleiter der Anlage und seine weisungsbefugten Vorgesetzten.

11. Der Betreiber der genehmigten Anlage ist nach § 27 Abs. 1 BImSchG verpflichtet, gegenüber dem Bayerischen Landesamt für Umwelt Emissionserklärungen hinsichtlich der von der Anlage ausgehenden Luftverunreinigungen abzugeben. Frist, Inhalt, Umfang, Form etc. der Emissionserklärung bestimmen sich nach den Vorschriften der 11. Verordnung zur Durchführung des BImSchG (Verordnung über Emissionserklärungen und Emissionsberichte - 11. BImSchV).
12. Für die genehmigungsbedürftige Anlage ist nach § 1 Abs. 1 der 5. Verordnung zur Durchführung des Bundesimmissionsschutzgesetzes (Verordnung über Immissionsschutz- und Störfallbeauftragte - 5. BImSchV) in Verbindung mit Anhang I Nr. 28 ein betriebsangehöriger Immissionsschutzbeauftragter zu bestellen

Gründe:

A

Sachverhalt

1. Anlagenbeschreibung:

Die Firma Infiana Manufacturing GmbH & Co. KG betreibt auf dem o. g. Grundstück eine Anlage zum Beschichten und Bedrucken von Kunststofffolien unter Verwendung von organischen Lösungsmitteln mit einem max. Verbrauch von 500 kg/h.

Bei der Anlage handelt es sich um eine genehmigungsbedürftige Anlage gem. § 4 Abs. 1 BImSchG i. V. m. § 1 Abs. 1 der 4. Verordnung zur Durchführung des BImSchG (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV) und Nr. 5.1.1.1 G/E des Anhangs 1 zur 4. BImSchV.

Die Anlage unterliegt zudem der Nr. 6.7 des Anhangs I der Industrieemissionsrichtlinie (IE-RL) sowie den Nrn. 1.3 und 10.2 des Anhangs I bzw. III der Verordnung zur Begrenzung der Emissionen flüchtiger organischer Verbindungen bei der Verwendung organischer Lösemittel in bestimmten Anlagen (31. BImSchV - sog. „Lösemittel-Verordnung“).

Besitzer der Anlage ist die Fa. Infiana Germany GmbH & Co. KG, Zweibrückenstr. 15-25, 91301 Forchheim. Diese vermietet ihren kompletten Maschinen- und Anlagenpark an die Infiana Manufacturing GmbH & Co. KG ebenfalls mit Sitz in der Zweibrückenstr. 15-25, 91301 Forchheim, die dann mit den angemieteten Maschinen und Anlagen und den bereitgestellten Roh- und Hilfsstoffen die zu fertigenden Produkte erzeugt und veredelt. Die erzeugten bzw. veredelten Produkte und der bei der Produktion entstandene Abfall gehen nach der Fertigung wieder an die Fa. Infiana Germany GmbH & Co. KG über.

Anlagenbetreiber ist somit die Fa. Infiana Manufacturing GmbH & Co. KG. Laut Antragstellerin sind die für den Betrieb der Anlagen verantwortlichen Personen wie z. B. die Produktionsleiter der Anlagen bei der Fa. Infiana Manufacturing GmbH & Co. KG angestellt. Ihnen obliegt die Weisungsbefugnis gegenüber dem Betreiberpersonal, welches ebenfalls bei der Fa. Infiana Manufacturing angestellt ist. Die verantwortlichen Personen der Fa. Infiana Manufacturing GmbH & Co. KG haben zusätzlich den maßgeblichen wirtschaftlichen Einfluss auf den Betrieb, da sie u. a. verantwortlich sind für die wirtschaftliche Produktion im Hinblick auf die Faktoren Kosten, Effizienz, Qualität, Menge und Zeit.

Die o. a. Änderung der Betriebsorganisation wurde zum 01.07.2018 vorgenommen. Vor dieser organisatorischen Umstellung war die Fa. Infiana Germany GmbH Co. KG Betreiberin der Anlage. Die geänderte Betriebsorganisation wurde dem Landratsamt Forchheim mit Schreiben der Fa. Infiana Germany GmbH & Co. KG vom 10.07.2018 gemeldet (§ 52b BImSchG). Darin wurde auch der Geschäftsführer der Fa. Infiana Manufacturing GmbH & Co. KG gegenüber dem Landratsamt als Gesamtverantwortlicher für die Erfüllung der Betreiberpflichten nach § 52b BImSchG benannt.

Die Anlage zum Beschichten und Bedrucken von Kunststofffolien unter Verwendung von organischen Lösungsmitteln, die bereits vor dem Inkrafttreten des BImSchG und

der 4. BImSchV bestand, wurde dem Landratsamt Forchheim mit Schreiben vom 31.05.1975 gem. § 67 Abs. 2 BImSchG ordnungsgemäß angezeigt und in der Folge mit Änderungsgenehmigungen vom 13.08.1984, 02.09.1986, 09.12.1987 und 29.09.1993 sowie mit Änderungsanzeigen vom 02.02.1998, 24.08.1998, 07.11.2003, 04.09.2007, 30.09.2010 und 11.08.2016 fortlaufend geändert bzw. erweitert und modernisiert.

Bis zum Jahre 2001 bestand die Anlage aus zwei selbständig genehmigungsbedürftigen Anlagen und zwar aus einer Anlage zum Beschichten von Folien i. S. d. Nr. 5.1, Spalte 1 sowie einer Anlage zum Bedrucken von Folien mit Rotationsdruckmaschinen i. S. d. Nr. 5.2 Spalte 2 des Anhangs zur 4. BImSchV in der bis dahin geltenden Fassung der Bekanntmachung vom 14. März 1997, zuletzt geändert am 23. Februar 1999 durch Art. 3 der Verordnung zur Änderung der 17., der 9. und der 4. BImSchV.

Seit dem Inkrafttreten des sog. Artikelgesetzes zum 03.08.2001 werden beide Anlagen als einheitliche Anlage zum Beschichten und Bedrucken von Folien i. S. d. 4. BImSchV geführt, da diese mit gemeinsamen Betriebseinrichtungen, insbesondere der Abluftreinigungsanlage, verbunden sind und sie auch im gleichen Werksteil des Betriebes untergebracht sind (vgl. Schreiben des Landratsamtes vom 12.02.2001).

Aktuell besteht die Anlage aus folgenden Komponenten und Maschinen:

- Flexodruckmaschine Olympia 1475 (Baujahr 1977),
- Flexodruckmaschine Fischer & Krecke 34 DF 8 (Baujahr 1993),
- Flexodruckmaschine Uteco 1 (Baujahr 2003),
- Silikonbeschichtungsmaschine Coater 2 - lösemittelfrei (Baujahr 1985),
- Silikonbeschichtungsmaschine Coater 3 (Baujahr 1999),
- Silikonbeschichtungsmaschine Coater 5 (Baujahr 2007),
- Silikonbeschichtungsmaschine Coater 6 (Baujahr 2017),
- Abgasreinigungsanlage (ARA),
- Druckfarbenwaschmaschine,
- Farbschlammdestille,
- Lösemitteltankstelle.

Seit Anfang des Jahres 1986 wird die Abluft sämtlicher mit organischen Lösungsmitteln betriebenen Druck- und Silikon-Beschichtungsmaschinen über die mit Bescheid des Landratsamtes vom 13.08.1984 immissionsschutzrechtlich genehmigte Abluftreinigungsanlage mit Lösemittelrückgewinnung (ARA) abgeführt.

2. Standort der Anlage:

Das Grundstück Fl.Nr. 2633 der Gemarkung Forchheim, auf dem sich die Betriebsanlagen der Fa. Infiana befinden, liegt im Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 1/4 - 5.1 „4 P Folie“ unmittelbar westlich der Theodor-Heuss-Allee (B407) im Südosten von Forchheim und ist als Industriegebiet GI ausgewiesen.

Im Norden wird das Betriebsgelände vom rechten Wiesentarm begrenzt, an den eine einreihige offene Bebauung mit gemischter Nutzung und darauf die Schönbornstraße anschließen.

Nördlich der Schönbornstraße folgt weitere offene Bebauung mit überwiegender Wohnnutzung. Im Osten schließt jenseits der Theodor-Heuss-Allee das Industriegebiet „Vereinigte Papierwerke Schickedanz und CO“ an.

Im Süden begrenzt der Gründelbach (linker Wiesentarm) das Betriebsgelände, darauf folgt das ehemalige Jahn- und ATSV-Sportgelände, wo zukünftig eine verdichtete innerstädtische Bebauung mit überwiegender Wohnnutzung errichtet werden soll. Westlich des Betriebsgeländes setzt sich das Industriegebiet „4 P Folie“ fort.

3. Antragsgegenstand:

Gemäß Antrag der Fa. Infiana Germany GmbH & Co. KG soll die bestehende Druck- und Beschichtungsanlage wie folgt geändert werden:

- a) Aufgrund von wirtschaftlichen und technologischen Notwendigkeiten soll am Standort Forchheim eine moderne Flexodruckmaschine vom Typ „Uteco Onyx“ aufgebaut und betrieben werden. Die Anlage befand sich bisher im Infiana-Werk am Standort Thailand. Durch die Verlagerung soll die veraltete Flexodruckmaschine Olympia 1475 (Baujahr 1977) im Werk Forchheim ersetzt werden. Sobald die neue Maschine stabil und zuverlässig produziert, soll die alte Maschine vom Typ Olympia 1475 abgebaut werden. Die neue Maschine soll auch als Absicherung für den Ausfall einer anderen Druckmaschine dienen.
- b) Da die neue Maschine eine größere Trocknerleistung aufweist, wird sich gegenüber der bisherigen Anlage auch der Abluftstrom zur ARA erhöhen. Insgesamt ergibt sich die Notwendigkeit einer Erhöhung der Luftmenge zur ARA von 100.000 Nm³/h auf 109.000 Nm³/h. Hierzu ist auch der Einbau einer zusätzlichen Gebläseeinheit in der ARA erforderlich. Dabei wird durch Messung mittels Flammenionisationsdetektor (FID) im Abluftstrom sichergestellt, dass die bereits genehmigte maximale Lösemittelfracht von 500 kg/h (im Rohgas) zur ARA nicht überschritten wird.
- c) Weiterhin ist geplant, die vorhandene Flexodruckmaschine Fischer & Krecke 34 DF 8 (Baujahr 1993) abzubauen, um an gleicher Stelle eine Laborbeschichtungsanlage mit Anbindung an die ARA aufzustellen. Die Anlage soll nur für Entwicklungszwecke und nur sporadisch genutzt werden.
- d) Zudem soll im Zuge der geplanten Änderungen auch eine Absaugung an der bestehenden Lösemitteltankstelle mit Verbindung zur ARA errichtet und in Betrieb genommen werden, um eine Reduzierung der diffusen Emissionen zu erreichen.

3. Verfahrensablauf:

Mit Antrag vom 27.09.2018 hat die Fa. Infiana Germany GmbH & Co. KG, im Folgenden Fa. Infiana genannt, unter Vorlage der erforderlichen Antrags- und Planunterlagen, eingegangen beim Landratsamt Forchheim am 28.09.2018 in 11-facher Ausfertigung, die für das obige Vorhaben erforderliche immissionsschutzrechtliche Änderungsgenehmigung nach § 16 Abs. 1 BImSchG beantragt.

Im Detail wird auf die unter Ziff. 1.2. dieses Bescheides aufgeführten und in Anlage beigefügten, mit dem Prüfungsvermerk versehenen Antrags- und Planunterlagen Bezug genommen.

Der Antrag und die Unterlagen wurden im Laufe des Verfahrens mehrfach ergänzt (vgl. E-Mail vom 07.11.2018 und 12.11.2018 an die Regierung von Oberfranken wegen Auswertung zur Störfall-Verordnung, E-Mail vom 29.11.2018 zum vorzeitigen Beginn, E-Mail vom 07.05.2019 wegen Lösemittelbilanz 2017 und 2018 sowie E-Mail vom 29.08.2019 zur Betriebsorganisation und Betreibereigenschaft). Die ergänzten Unterlagen sind ebenfalls Bestandteil dieses Bescheides.

Gleichzeitig mit dem Antrag auf immissionsschutzrechtliche Genehmigung hat die Fa. Infiana die Zulassung des vorzeitigen Beginns gem. § 8a BImSchG beantragt, da laut Antragstellerin mit einer positiven Entscheidung über den Antrag zu rechnen ist und ein berechtigtes wirtschaftliches Interesse an dem vorzeitigen Beginn besteht.

Zudem wurde von der Fa. Infiana mit dem Genehmigungsantrag auch ein Verzicht auf die Öffentlichkeitsbeteiligung (Bekanntmachung des Vorhabens sowie Auslegung des Antrags und der Unterlagen) gem. § 16 Abs. 2 BImSchG beantragt, da laut Antragstellerin mit der geplanten Änderung keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf die in § 1 BImSchG genannten Schutzgüter zu besorgen sind. Wegen der näheren Begründung wird auf den Antrag Bezug genommen (vgl. unter lfd. Nr. 1.6.2 im Antragformular).

Mit E-Mail vom 29.11.2018 hat die Fa. Infiana dem Landratsamt ihr berechtigtes wirtschaftliches Interesse an einem vorzeitigen Beginn näher dargelegt und ihren Antrag auf vorzeitigen Beginn noch ergänzt bzw. konkretisiert. Danach erstreckt sich der Antrag auf vorzeitigen Beginn auf folgende Anlagen bzw. Anlagenteile:

- neue Flexodruckmaschine Typ „Uteco Onyx“ (Uteco 2) mit Anschluss an die ARA,
- zusätzliche Gebläseeinheit in der ARA,
- Absaugung an der Lösemitteltankstelle mit Anbindung an die ARA.

Für die neue Druckmaschine und die zusätzliche Gebläseeinheit in der ARA wurde von der Fa. Infiana jeweils eine vorzeitige Errichtung einschl. der Maßnahmen zur Prüfung der Betriebstüchtigkeit (Probetrieb) beantragt.

Für die geplante Absaugung an der Lösemitteltankstelle wurde zusätzlich zur vorzeitigen Errichtung auch eine vorzeitige Inbetriebnahme bzw. ein vorzeitiger Betrieb (Dauerbetrieb) der Anlage beantragt, da durch diese Maßnahme eine Reduzierung der diffusen Emissionen und damit eine Verbesserung der Immissionssituation und der Umweltverträglichkeit der Anlage erreicht wird.

Der Abbau der vorhandenen Flexodruckmaschine Fischer & Krecke 34 DF 8 (Baujahr 1993) und die Aufstellung der neugeplanten Laborbeschichtungsanlage sollen nicht gleich, sondern erst zu einem späteren Zeitpunkt durchgeführt werden. Für diese Maßnahmen wurde daher kein vorzeitiger Beginn nach § 8a BImSchG beantragt.

Zum Antrag auf Zulassung des vorzeitigen Beginns nach § 8a BImSchG sowie im Genehmigungsverfahren nach § 16 Abs. 1 BImSchG hat die Immissionsschutzbehörde beim Landratsamt Forchheim folgende Träger öffentlicher Belange beteiligt:

- Regierung von Oberfranken - Gewerbeaufsichtsamt Coburg,
- Regierung von Oberfranken - SG 50 Technischer Umweltschutz (zur Anwendbarkeit der Störfall-Verordnung),
- Wasserwirtschaftsamt Kronach,
- Stadt Forchheim,
- Herrn Kreisbrandrat Oliver Flake,
- Untere Naturschutzbehörde beim Landratsamt Forchheim,
- Fachkundige Stelle für Wasserwirtschaft beim Landratsamt Forchheim,
- Abfall- und Bodenschutzbehörde beim Landratsamt Forchheim.

Die Regierung von Oberfranken (SG 50 Technischer Umweltschutz) und das Wasserwirtschaftsamt Kronach wurden zusätzlich um eine Stellungnahme zur Frage der Notwendigkeit eines Ausgangszustandsberichts gebeten.

Darüber hinaus wurde zu den Fragen der Luftreinhaltung, des Lärmschutzes, der Abfallentsorgung und zur Anwendbarkeit der Störfall-Verordnung ein Sachverständigen-Gutachten bei der LGA Immissions- und Arbeitsschutz GmbH Nürnberg in Auftrag gegeben.

Außerdem wurde bei der LGA Immissions- und Arbeitsschutz GmbH Nürnberg jeweils noch eine ergänzende gutachtliche Stellungnahme zu der Frage eingeholt, ob aus fachgutachterlicher Sicht die Voraussetzungen für die Zulassung des vorzeitigen Beginns gem. § 8a BImSchG sowie für einen Öffentlichkeitsverzicht gem. § 16 Abs. 2 BImSchG vorliegen.

Die im Verfahren beteiligten Träger öffentlicher Belange haben sich entsprechend geäußert und sowohl dem Genehmigungsantrag als auch dem Antrag auf Zulassung des vorzeitigen Beginns - teilweise unter Auflagen - zugestimmt bzw. keine Einwendungen gegen das Vorhaben erhoben.

Auch die LGA Immissions- und Arbeitsschutz GmbH Nürnberg hat in ihrer gutachtlichen Stellungnahme vom 08.11.2018 zum Antrag auf vorzeitigen Beginn bestätigt, dass nach vorläufiger gutachterlicher Beurteilung die Zulässigkeit des vorzeitigen Beginns hinsichtlich der zu begutachtenden Bereiche Luftreinhaltung, Lärmschutz und Abfallentsorgung gegeben ist und daher mit einer Entscheidung zugunsten der Antragstellerin zu rechnen ist.

Da seitens der Fa. Infiana ein berechtigtes Interesse an dem vorzeitigen Beginn bestand und sich diese auch dazu verpflichtet hat, alle bis zur Entscheidung durch die Errichtung, den Probebetrieb bzw. den Betrieb der Anlage verursachten Schäden zu ersetzen und im Falle einer Nichtgenehmigung des Vorhabens den früheren Zustand wiederherzustellen, waren alle rechtlichen Voraussetzungen für eine Zulassung des vorzeitigen Beginns nach § 8a Abs. 1 BImSchG (vorzeitige Errichtung einschl. Probebetrieb) gegeben.

Was die geplante Absaugung an der Lösemitteltankstelle (mit ARA-Anbindung) anbetrifft, so lagen auch die zusätzlichen Voraussetzungen für einen vorzeitigen Betrieb (Dauerbetrieb) gem. § 8a Abs. 3 BImSchG vor, da die Maßnahme der Erfüllung einer gesetzlichen Pflicht zur Vermeidung diffuser Emissionen dient (vgl. § 3 Abs. 7 der 31. BImSchV i. V. m. § 5 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG und Ziff. 5.2.6.6 TA Luft).

Der Fa. Infiana wurde daher mit Bescheid des Landratsamtes vom 05.12.2018 antragsgemäß der vorzeitige Beginn

- a) für die Errichtung einer Flexodruckmaschine Typ „Uteco Onyx“ mit Anschluss an die vorhandene Abgasreinigungsanlage (ARA) und einer zusätzlichen Gebläseeinheit in der ARA einschließlich der Maßnahmen, die zur Prüfung ihrer Betriebstüchtigkeit erforderlich sind (Probetrieb), sowie
- b) für die Errichtung und den Betrieb (Dauerbetrieb) einer Absaugung an der Lösemitteltankstelle mit Anbindung an die ARA

unter Auflagen zugelassen, da sämtliche immissionsschutzrechtliche Voraussetzungen hierfür erfüllt waren. Wegen der näheren Einzelheiten hierzu wird auf den Bescheid des Landratsamtes vom 05.12.2018 (Az. 44 - 1705.04 - 14/2018) über die Zulassung des vorzeitigen Beginns nach § 8a BImSchG Bezug genommen.

Was die Erstellung eines Ausgangszustandsberichts (AZB) gem. § 10 Abs. 1a BImSchG anbelangt, so hat das Landratsamt die Fa. Infiana bereits im Vorfeld der Antragstellung (vgl. Schreiben vom 13.07.2018) um Durchführung einer entsprechenden Notwendigkeits- bzw. Relevanzprüfung gebeten. Die Fa. Infiana hat hierzu ein Gutachten bei der LGA Institut für Umwelttechnologie und Altlasten GmbH in Auftrag gegeben. Das Gutachten ist Bestandteil der Antragsunterlagen (vgl. Genehmigungsbescheid unter Ziff. I.2. „Antragsunterlagen“ lfd. Nr. 43).

Der Sachverständige kommt darin nach Durchführung einer entsprechenden Relevanzprüfung zum Ergebnis, dass zwar hinsichtlich der relevanten gefährlichen Stoffe ein AZB grundsätzlich erforderlich wäre. Da im vorliegenden Fall aber im Wesentlichen nur eine alte Druckmaschine am gleichen Aufstellungsort durch eine moderne Druckmaschine ersetzt wird, vertrat dieser die Auffassung, dass weder neue relevante gefährliche Stoffe noch erstmals relevante gefährliche Stoffe verwendet, erzeugt bzw. freigesetzt werden und deswegen das Erfordernis, einen AZB zu erstellen, letztlich nicht gegeben wäre.

Im Gegensatz zum Sachverständigen der LGA haben die vom Landratsamt beteiligten Fachbehörden (Regierung von Oberfranken und Wasserwirtschaftsamt Kronach) die Notwendigkeit der Erstellung eines Ausgangszustandsberichts im vorliegenden Fall aus rechtlichen Gründen bejaht. Wegen der näheren Begründung wird auf die betreffenden Stellungnahmen vom 15.11.2018 (Regierung) bzw. 04.12.2018 (Wasserwirtschaftsamt) Bezug genommen.

Das Landratsamt hat sich der Auffassung der Fachbehörden angeschlossen und daher die Zulassung des vorzeitigen Beginns nach § 8a BImSchG im Bescheid vom 05.12.2018 u. a. mit folgenden Auflagen verbunden:

- Für den (Teil-)Bereich des Anlagengrundstücks, auf dem durch Verwendung, Erzeugung oder Freisetzung von relevanten gefährlichen Stoffen durch die Anlage die Möglichkeit der Verschmutzung des Bodens oder des Grundwassers besteht, ist ein Bericht über den Ausgangszustand gem. § 10 Abs. 1a BImSchG zu erstellen.
- Der erforderliche Ausgangszustandsbericht für Boden und Grundwasser (AZB) ist spätestens bis zur endgültigen Inbetriebnahme der neuen Anlage nachzureichen.

- Vor Errichtung der neuen Anlage ist ein detailliertes Untersuchungsprogramm zur Erstellung des AZB mit Festlegung der Probenahmestellen auf dem Anlagengrundstück zu erarbeiten und mit den für Gewässer- und Bodenschutz zuständigen Behörden abzustimmen.

Die Fa. Infiana hat diese Auflagen in der Folge erfüllt und die LGA Institut für Umwelttechnologie und Altlasten GmbH mit der Erarbeitung eines entsprechenden Untersuchungsprogramms und der Erstellung des geforderten AZB beauftragt.

Das Untersuchungsprogramm mit Festlegung der Probenahmestellen wurde vor der Erstellung des AZB mit den zuständigen Behörden (Wasserwirtschaftsamt, Fachkundige Stelle für Wasserwirtschaft und Bodenschutzbehörde des Landratsamtes) abgestimmt. Das Ergebnis der Untersuchungen ist dem in der Anlage beiliegenden Ausgangszustandsbericht der LGA vom 21.03.2019 (Az. IUA20182456) zu entnehmen, der Bestandteil dieses Genehmigungsbescheides ist (vgl. Ziff. 1.2. „Antragsunterlagen“ lfd. Nr. 48).

B **Rechtliche Würdigung**

1. Zuständigkeit:

Das Landratsamt Forchheim ist zum Erlass dieses Bescheides örtlich und sachlich zuständig (Art. 1 Abs. 1 Nr. 3 Bayer. Immissionsschutzgesetz - BayImSchG i. V. m. Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 Bayer. Verwaltungsverfahrensgesetz - BayVwVfG).

2. Genehmigungstatbestand:

Die Anlage zum Beschichten und Bedrucken von Kunststoffolien unter Verwendung von organischen Lösungsmitteln mit einem max. Verbrauch von 500 kg/h stellt eine genehmigungsbedürftige Anlage gem. § 4 Abs. 1 BImSchG i. V. m. § 1 Abs. 1 der 4. Verordnung zur Durchführung des BImSchG (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV) dar. Einschlägig ist Nr. 5.1.1.1 G/E der Liste der genehmigungsbedürftigen Anlagen gem. Anhang 1 der 4. BImSchV:

„Anlagen zur Behandlung von Oberflächen, ..., von Stoffen, Gegenständen oder Erzeugnissen einschließlich der dazugehörigen Trocknungsanlagen unter Verwendung von organischen Lösungsmitteln, insbesondere zum Appretieren, Bedrucken, Beschichten, Entfetten, Imprägnieren, Kaschieren, Kleben, Lackieren, Reinigen oder Tränken mit einem Verbrauch an organischen Lösungsmitteln von 150 Kilogramm oder mehr je Stunde oder 200 Tonnen oder mehr je Jahr.“

Bei der Anlage handelt es sich zudem um eine Anlage nach der Industrieemissionsrichtlinie (IE-RL), weil der Schwellenwert nach Nr. 6.7 des Anhangs I zur IE-RL (Verbrauchskapazität von 150 kg organischen Lösungsmitteln pro Stunde oder 200 t pro Jahr) überschritten wird.

Die Anlage fällt auch unter den Anwendungsbereich der 31. BImSchV, da der beantragte und bereits genehmigte Lösungsmittelverbrauch von 500 kg/h den Schwellenwert von 15 t/a nach Anhang I Nr. 1.3 der 31. BImSchV (Druckmaschinen)

sowie auch den Schwellenwert von 5 t/a nach Anhang I Nr. 10.2 der 31. BImSchV (Beschichtungsmaschinen) überschreitet.

Die Abgasreinigungsanlage (ARA) sowie die Lösemitteltankstelle sind Nebeneinrichtungen der genehmigungsbedürftigen Druck- und Beschichtungsanlage i. S. v. § 1 Abs. 2 Nr. 2 der 4. BImSchV. Das Genehmigungserfordernis erstreckt sich daher auch auf diese ebenso wie auf alle anderen umweltrelevanten Nebeneinrichtungen und Anlagenteile bzw. Verfahrensschritte, die zum Betrieb der Anlage notwendig sind (§ 1 Abs. 2 der 4. BImSchV).

Die geplanten Maßnahmen sowie die damit verbundene Erhöhung des Abluftvolumenstroms (Luftmenge) zur Abgasreinigungsanlage stellen eine wesentliche Änderung der genehmigten Anlage dar, die einer immissionsschutzrechtlichen Genehmigung nach § 16 Abs. 1 BImSchG bedarf.

Das Genehmigungsverfahren ist nach § 10 BImSchG i. V. m. § 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 Buchst. a) der 4. BImSchV in einem förmlichen Verfahren (mit Öffentlichkeitsbeteiligung) durchzuführen.

3. Verzicht auf die Öffentlichkeitsbeteiligung:

Auf Antrag der Fa. Infiana war gem. § 16 Abs. 2 BImSchG von der öffentlichen Bekanntmachung des Vorhabens sowie der Auslegung des Antrags und der Antragsunterlagen abzusehen, da durch das geplante Änderungsvorhaben keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf die in § 1 BImSchG genannten Schutzgüter zu besorgen sind.

Die LGA Immissions- und Arbeitsschutz GmbH Nürnberg hat in ihrer gutachtlichen Stellungnahme vom 08.11.2018 zum Öffentlichkeitsverzicht folgendes ausgeführt:

„Aufgrund der beantragten Randbedingungen ist auch sichergestellt, dass erhebliche nachteilige Auswirkungen auf in § 1 BImSchG genannte Schutzgüter nicht zu besorgen sind. Insbesondere sind die Auswirkungen auf die Lärmimmissionssituation als irrelevant einzustufen, da die von dem Vorhaben ausgehenden Geräuschimmissionen einen Teilbeurteilungspegel nicht überschreiten sollen, der an den maßgeblichen Immissionsorten um 10 dB unter dem Immissionsrichtwertanteil des Gesamtbetriebs liegt (damit geht von dem Vorhaben im Sinne der Nr. 2.2 a) TA Lärm kein relevanter Beitrag zu den möglichen Geräuschimmissionen des Gesamtbetriebs aus). Im Hinblick auf die Luftschadstoffimmissionen sind ebenfalls nur irrelevante Änderungen zu erwarten, da die Abgasreinigung ausreichend dimensioniert ist und die Ableitbedingungen dem Stand der Technik entsprechen. Somit kann aus gutachterlicher Sicht von der öffentlichen Bekanntmachung des Vorhabens sowie der Auslegung des Antrags abgesehen werden.“

Auch sämtliche im Genehmigungsverfahren beteiligten Träger öffentlicher Belange haben dem Vorhaben zugestimmt (teilweise unter Auflagen) bzw. keine Bedenken gegen das Vorhaben erhoben. Im Detail wird auf die vorliegenden Stellungnahmen der TÖB Bezug genommen.

Aufgrund der eingereichten Antragsunterlagen, der Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange sowie der gutachtlichen Stellungnahme der LGA Nürnberg zum Antrag auf Öffentlichkeitsverzicht war davon auszugehen, dass durch die getroffenen bzw. vom Träger des Vorhabens vorgesehenen Maßnahmen erhebliche nachteilige

Auswirkungen auf die in § 1 BImSchG genannten Schutzgüter ausgeschlossen werden.

Dem Antrag auf Verzicht der Öffentlichkeitsbeteiligung (öffentliche Bekanntmachung des Vorhabens sowie Auslegung des Antrags und der Unterlagen) war daher stattzugeben.

Eine Veröffentlichungspflicht für IE-Anlagen nach § 10 Abs. 8a BImSchG ist ebenfalls nicht gegeben, da die Vorschrift im Falle eines Absehens von der Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 16 Abs. 2 BImSchG nicht gilt (vgl. Feldhaus, Bundesimmissionsschutzgesetz, Stand Mai 2019, § 10 Rd.Nr. 97d). Eine Veröffentlichung des Genehmigungsbescheids und der Bezeichnung des für die Anlage maßgeblichen BVT-Merkblatts im Internet entfällt daher.

4. Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP):

Das Vorhaben unterliegt keiner Pflicht zur UVP-Prüfung nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG), da der betreffende Anlagentyp nicht in der Anlage 1 (Liste „UVP-pflichtige Vorhaben“) zum UVPG aufgeführt ist und daher nicht unter den Anwendungsbereich dieses Gesetzes fällt.

5. Immissionsschutzrechtliche Beurteilung:

Die Prüfung des Genehmigungsantrages und der beigefügten Unterlagen unter Heranziehung der eingeholten Gutachten und Stellungnahmen hat ergeben, dass bei Einhaltung der Regeln der Technik und der in diesem Genehmigungsbescheid festgesetzten Auflagen die in § 5 BImSchG an genehmigungsbedürftige Anlagen gestellten Forderungen erfüllt werden.

5.1 Emissionen:

Die von der Anlage zu erwartenden Emissionen führen bei ordnungsgemäßem Betrieb der Anlage und Beachtung der Auflagen nicht zu einer Überschreitung der in der TA-Lärm festgelegten Immissionsrichtwerte bzw. der in der TA-Luft und der 31. BImSchV festgelegten Emissionsgrenzwerte, so dass schädliche Umwelteinwirkungen im Sinne des § 3 Abs. 1 BImSchG nicht hervorgerufen werden.

Die in der TA-Lärm und der TA-Luft bzw. in der 31. BImSchV niedergelegten Emissions- und Immissionswerte und die zur Ermittlung der Emissionen und Immissionen festgelegten Verfahren entsprechen den Anforderungen des BImSchG. Sie geben die vorhandenen Erfahrungen und den Stand der wissenschaftlichen Erkenntnisse über die Eignung bestimmter Schadstoffe zur Herbeiführung schädlicher Umwelteinwirkungen wieder und sind daher bei der Prüfung, ob schädliche Umwelteinwirkungen durch die Anlage hervorgerufen werden können, heranzuziehen.

Durch den Stand der Technik entsprechende Maßnahmen (z. B. entsprechend ausgelegte Schalldämpfer, Abgasreinigungsanlage bestehend aus Aktivkohlefilter und Vorfilteranlage aus Turmadsorbieren mit Aktivkohle, entsprechend dimensionierter Abgaskamin etc.) wird sichergestellt, dass die in der TA-Lärm und TA-Luft bzw. in der 31. BImSchV festgelegten Immissionsrichtwerte bzw. Emissionsgrenzwerte nicht

überschritten und Emissionen so weit begrenzt werden, dass schädliche Umwelteinwirkungen auch für die Zukunft nicht zu erwarten sind.

a) Lärmschutz:

Die LGA Immissions- und Arbeitsschutz GmbH kommt in ihrem Teil-Gutachten (Nr. 180191-a) zum Lärmschutz vom 25.01.2019 (vgl. dort. S. 16) zu folgender zusammenfassender Beurteilung des Vorhabens:

„Unter der Voraussetzung antragsgemäßer Ausführung und unter Beachtung der nachfolgend vorgeschlagenen Nebenbestimmungen liegt der Beurteilungspegel der durch den Betrieb des Vorhabens hervorgerufenen Geräuschimmissionen in der Nachbarschaft um mindestens 12 dB unter den Immissionsrichtwerten. Damit geht von dem Vorhaben im Sinne der Nr. 2.2 a) TA Lärm /2.1.4/ kein relevanter Beitrag zu den möglichen Geräuschimmissionen in der Nachbarschaft aus.

Das Vorhaben entspricht bei antragsgemäßer Ausführung und unter Beachtung der nachfolgend genannten Nebenbestimmungen dem Stand der Lärmschutztechnik. Geräuschimmissionen, die nach Art, Ausmaß oder Dauer geeignet sind, Gefahren, erhebliche Nachteile oder erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit oder die Nachbarschaft herbeizuführen, sind unter diesen Voraussetzungen durch den Betrieb des Vorhabens zukünftig nicht zu erwarten.“

b) Luftreinhaltung:

Was die Einhaltung der Emissionsgrenzwerte durch die von der Anlage ausgehenden Luftschadstoffe anbetrifft, so gelangt die LGA Immissions- und Arbeitsschutz GmbH in ihrem weiteren Teil-Gutachten (Nr. 180035) vom 23.05.2019 zur Luftreinhaltung, Abfallentsorgung und Anwendung der Störfall-Verordnung (vgl. dort unter Nr. 5.1.1 auf S. 11 und Nr. 5.1.3.2 auf S. 16 u. 17) zu folgendem Ergebnis:

„Durch die beantragten Änderungen ergeben sich gegenüber dem genehmigten Stand keine Auswirkungen auf die Art der zu betrachtenden Schadstoffe, so dass weiterhin die Emissionen an gasförmigen organischen Stoffen als relevant einzustufen sind.

Als Lösemittel werden Ethanol, Ethylacetat, Ethoxypropanol und Methoxypropylacetat eingesetzt. Diese Stoffe sind der Nummer 5.2.5 TA Luft zugeordnet und können unter Gesamtkohlenstoff zusammengefasst werden. Als Stoff der Klasse I der Nummer 5.2.5 TA Luft wird bei Silikonbeschichtung Toluol eingesetzt.

Beim Betrieb der Druck- und Beschichtungsmaschinen entstehen Emissionen insbesondere mit der Abluft aus den Trocknern. Durch Wärmestrahlung werden die Lösemittel aus der Beschichtung ausgetrieben und im Umlufttrockner aufkonzentriert. Die konzentrierte Abluft wird über die bestehende ARA abgereinigt und abgeleitet. Die Lösemittel werden über eine Destillation zurückgewonnen. Zusätzlich können Emissionen aus der Lackküche, der Mischanlage zur Vorbereitung der aufzutragenden lösemittelhaltigen Medien und den Reinigungsarbeiten in der Waschküche auftreten. ...

Die beantragte Abgasreinigungsanlage ist mit kontinuierlichen Messeinrichtungen im Roh- und Reingas ausgestattet, die die Emissionsverhältnisse durchgehend aufzeichnen. Im derzeitigen Betrieb ist durch diese Messungen bekannt, dass die Grenzwerte für organische Stoffe sicher eingehalten werden.

Nach Aussage des Herstellers der ARA ist die Anlage in der Lage, bei gleichbleibender Rohgasbeladung von max. 500 kg/h, auch bei einem erhöhten Abluftvolumenstrom von max. 109.000 m³/h den Grenzwert sicher einzuhalten.

Durch die Lösemittel-Bilanz, Stand 01.04.2019, für 2017 wird darüber hinaus gezeigt, dass neben der Einhaltung der Emissionsbegrenzungen für gefasste Abgase entsprechend dem Stand der Technik (nach Nummer 1.3 und 10.2 des Anhangs III) auch der Grenzwert für diffuse Emissionen eingehalten wird. ...

Im Rahmen der möglichen Prognosegenauigkeit ist diese Bilanz plausibel, so dass im Hinblick auf die 31. BImSchV keine weitergehenden Anforderungen zu stellen sind.“

Zu den Ableitbedingungen der Luftschadstoffe wird in dem Teil-Gutachten vom 23.05.2019 folgendes festgestellt (vgl. dort unter Nr. 5.2 auf S. 19 und 20):

*„Zur Ableitung der Emissionen sind entsprechend der TA Luft Schornsteinmindesthöhen zu fordern, die gewährleisten, dass die Schadstoffe in den freien Luftstrom eingeleitet werden.
...“*

Die Schornsteinmindesthöhe H beträgt damit ($H = H' + J$) 26,3 m über Erdgleiche. Die bereits vorhandene und genehmigte Schornsteinhöhe beträgt 28 m und ist damit ausreichend.

Aufgrund der geplanten Wohnbebauung im Süden mit Gebäudehöhen von bis zu 21 m, wurde entsprechend dem Merkblatt Schornsteinhöhenberechnung gemäß VDI 3783 Bl. 10 eine Berücksichtigung von hohen Einzelgebäuden durchgeführt. Demnach ist jedoch bei einer Schornsteinhöhe von 28 m keine Korrektur notwendig.“

Das Teil-Gutachten vom 23.05.2019 kommt schließlich im Hinblick auf die von der Anlage emittierten Luftschadstoffe zu folgender Immissionsprognose (vgl. dort unter Nr. 5.3 auf S. 20):

„Für die hier zu betrachtenden organischen Stoffe sind keine Immissionsgrenzwerte definiert, so dass eine Bestimmung der Immissionskenngrößen nach Nummer 4.8 der TA Luft nur beim Bestehen hinreichender Anhaltspunkte für schädliche Umwelteinwirkungen erforderlich wäre.“

Die kontinuierliche Reingasmessung zeigt, dass über 90 % der Emissionszeit die Emissionskonzentrationen an Ges.-C unterhalb 50% des Grenzwertes liegen. Die vorliegenden Emissionsmessungen vom 29.11. und 01.12.2017 zeigen zusätzlich eine deutliche Unterschreitung des Klasse I Nr. 5.2.5 TA zugeordneten Stoffes Toluol. Zusammen mit dem nach TA Luft Nr. 5.5 ausgelegten Schornstein bestehen aus gutachterlicher Sicht keine hinreichenden Anhaltspunkte für schädliche Umwelteinwirkungen durch emittierte Stoffe.“

5.2 Abfallentsorgung:

Nach den Antragsunterlagen wird auch § 5 Abs. 1 Nr. 3 BImSchG Rechnung getragen, indem Abfälle, soweit technisch möglich und zumutbar, vermieden werden.

Auch die LGA Immissions- und Arbeitsschutz GmbH bestätigt der Antragstellerin in ihrem Teil-Gutachten vom 23.05.2019 zur Abfallentsorgung (vgl. dort auf S. 23) eine ordnungsgemäße Verwertung und Beseitigung der anfallenden Abfälle und stellt dazu folgendes fest:

„Die gefährlichen und nichtgefährlichen Abfälle werden über geeignete Abfallentsorger abgeholt und zur Verwertung verbracht. Abfälle, die nicht verwertet werden können, werden beseitigt. ...“

Die Fa. Infiana Germany GmbH & CO. KG ist nach ISO 14001:2015 für ihr Umweltmanagementsystem zertifiziert und stellt einen betrieblichen Abfallbeauftragten. Die genehmigten Abfallmengen wurden in den letzten Jahren stets eingehalten und durch die wesentliche Änderung erhöht sich der anfallende Abfall nicht. Es sind daher keine weiteren Anforderungen zu stellen.“

5.3 Störfall-Verordnung:

Die Überprüfung der genehmigten Anlage zum Drucken und Beschichten von Kunststofffolien durch die LGA Immissions- und Arbeitsschutz GmbH unter Einbeziehung des gesamten Betriebsbereiches der Fa. Infiana hat ergeben, dass die Anlage nicht dem Anwendungsbereich der 12. Verordnung zur Durchführung des BImSchG (Störfall-Verordnung - 12. BImSchV) unterliegt.

Laut dem o. a. Teil-Gutachten vom 23.05.2019 zur Anwendung der Störfall-Verordnung (vgl. dort auf S. 23) sind zwar auf dem Betriebsgelände der Fa. Infiana gefährliche Stoffe nach Anhang I der 12. BImSchV vorhanden, allerdings erreichen bzw. überschreiten die dort vorhandenen Mengen nicht die in Anhang I Spalte 4 bzw. 5 zur 12. BImSchV genannten Mengenschwellen.

Zu dem gleichen Ergebnis ist auch die für den fachtechnischen Vollzug der Störfall-Verordnung (12. BImSchV) zuständige Stelle bei der Regierung von Oberfranken in ihrer Stellungnahme vom 15.11.2018 gekommen.

5.4 Zusammenfassende Beurteilung Luft, Abfallentsorgung, Störfall-VO:

Die LGA Immissions- und Arbeitsschutz GmbH stellt in ihrem Teil-Gutachten vom 23.05.2019 zur Luftreinhaltung, Abfallentsorgung und Anwendung der Störfall-Verordnung zusammenfassend folgendes fest:

„Das beantragte Vorhaben wurde im Hinblick auf die Genehmigungsvoraussetzungen gemäß § 6 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG geprüft. Der Prüfumfang umfasste folgende Punkte:

- Luftreinhaltung*
- Störfallverordnung*
- Abfallentsorgung*

Nach dem Ergebnis der Prüfungen ist bei antragsgemäßer Errichtung und ordnungsgemäßigem Betrieb der Anlage sowie bei Einhaltung der im folgenden vorgeschlagenen Auflagen sichergestellt, dass durch das beantragte Vorhaben

- 1. schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft nicht hervorgerufen werden können;*
- 2. Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen getroffen wird, insbesondere durch die dem Stand der Technik entsprechenden Maßnahmen;*
- 3. Abfälle vermieden, nicht zu vermeidende Abfälle verwertet und nicht zu verwertende Abfälle ohne Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit beseitigt werden; Abfälle sind nicht zu vermeiden, soweit die Vermeidung technisch nicht möglich oder nicht zumutbar ist; die Vermeidung ist unzulässig, soweit sie zu nachteiligeren Umweltauswirkungen führt als die Verwertung; die Verwertung und Beseitigung von Abfällen erfolgt nach den Vorschriften des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes und den sonstigen für Abfälle geltenden Vorschriften.*

Aus fachtechnischer Sicht bestehen daher bei Beachtung der folgenden Auflagen gegen die Erteilung der Genehmigung keine Bedenken.“

5.5 Energienutzung:

In den Antragsunterlagen wird auch dargelegt, dass Energie sparsam und effizient verwendet wird (§ 5 Abs. 1 Nr. 4 BImSchG). Das Unternehmen ist nach DIN EN ISO 50001:2011 - Energiemanagement - zertifiziert und damit zu einer kontinuierlichen Verbesserung der Energieeffizienz verpflichtet. Die Fa. Infiana hat seit 2013 bis heute ihre Energieeffizienz durch entsprechende Maßnahmen kontinuierlich verbessert.

5.6 Andere öffentlich-rechtliche Vorschriften, Baurecht und Arbeitsschutz:

Nach den Stellungnahmen der von dem Vorhaben tangierten Fachbehörden und Träger öffentlicher Belange stehen bei Beachtung der genehmigten Antragsunterlagen und der in diesem Bescheid festgesetzten Auflagen auch andere öffentlich-rechtliche Vorschriften und Belange des Arbeitsschutzes dem Vorhaben nicht entgegen.

Ebenso stehen dem Vorhaben keine baurechtlichen Belange entgegen. Laut Stellungnahme der zuständigen Bauordnungsbehörde der Stadt Forchheim ist für das Vorhaben keine Baugenehmigung erforderlich. Bauplanungsrechtliche Einwendungen gegen die Maßnahme bestehen seitens der Stadt Forchheim ebenfalls nicht.

Sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen, vornehmlich sicherheitstechnischer Natur (etwa durch Entstehung von Bränden), für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft sind bei Beachtung der genehmigten Antragsunterlagen und der in diesem Bescheid festgesetzten Auflagen ebenfalls nicht zu befürchten.

6. Auflagen:

Nach § 12 Abs. 1 BImSchG war die Genehmigung mit Auflagen zu verbinden, um die Erfüllung der in § 6 BImSchG genannten Genehmigungsvoraussetzungen sicherzustellen. Die in Ziffer II. dieses Bescheides erteilten Auflagen, die auf Arbeitsschutzbestimmungen und Unfallverhütungsvorschriften, bau- und wasserrechtlichen Vorschriften sowie sonstigen einschlägigen öffentlich-rechtlichen Vorschriften und den allgemein anerkannten Regeln beruhen und aufgrund der eingeholten Fachgutachten und fachlichen Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange angeordnet wurden, gewährleisten, dass keine über das zugelassene Maß hinausgehenden Beeinträchtigungen erfolgen.

Der Auflagenvorbehalt unter Ziff. II.7.7 dieses Bescheides wurde gemäß § 12 Abs. 2a BImSchG mit Einverständnis der Antragstellerin aufgenommen.

Soweit Auflagen in Ziffer II. des Bescheids die gesamte Anlage oder Anlagenteile betreffen, die nicht Gegenstand dieses Genehmigungsverfahrens sind und diese neu festgesetzt oder gegenüber früheren Bescheiden modifiziert worden sind, ist Rechtsgrundlage hierfür § 17 Abs. 1 Satz 1 BImSchG. Die Zusammenfassung und Ergänzung bzw. Modifizierung der Auflagen in einem Bescheid dient zum einen der

Rechtssicherheit und trägt zum anderen dem fortgeschrittenen Stand der Technik, insbesondere im Lärmschutz, in der Luftreinhaltung, in der Sicherheitstechnik und in der Abfallwirtschaft Rechnung.

7. Zusammenfassung:

Die Überprüfung des Vorhabens hat ergeben, dass die sich aus § 5 BImSchG ergebenden Pflichten erfüllt werden und auch andere öffentlich-rechtliche Vorschriften, insbesondere Bauplanungs- und Bauordnungsrecht, Belange des Arbeitsschutzes und der Wasserwirtschaft dem Vorhaben nicht entgegenstehen. Gemäß § 6 BImSchG war die Genehmigung daher zu erteilen.

8. Befristung:

Mit der unter Ziff. VI. ausgesprochenen Befristung der Geltungsdauer nach § 18 BImSchG soll eine bloße „Vorratsgenehmigung“ verhindert werden. Ferner soll vorgebeugt werden, dass der Betrieb einer Anlage nach Ablauf eines längeren Zeitraums unter anderen tatsächlichen, rechtlichen und örtlichen Voraussetzungen begonnen wird, als bei der Erteilung der Genehmigung vorlagen. Der Ansatz von 3 Jahren ist auch angemessen, da der technische Fortschritt über einen längeren Zeitraum nicht abschätzbar ist.

9. Ausgangszustandsbericht (AZB):

Laut Schreiben des Bayer. Staatsministeriums für Umwelt und Verbraucherschutz vom 11.12.2013 (Az.59b-U8772.2-2011/1-160) ist gem. § 10 Abs. 1a i. V. m. § 67 Abs. 5 BImSchG bei wesentlichen Änderungen von IE-Anlagen ab dem Stichtag 07.01.2014 die Erstellung eines AZB erforderlich, wenn relevante gefährliche Stoffe verwendet, erzeugt oder freigesetzt werden und die Möglichkeit einer Verschlechterung der Qualität von Boden und Grundwasser besteht.

Dabei wird gemäß § 25 Abs. 2 der 9. BImSchV (Verordnung über das Genehmigungsverfahren) bei der ersten Änderungsgenehmigung nach dem Stichtag 07.01.2014 ein AZB für die „gesamte Anlage“ erforderlich und zwar selbst dann, wenn die beantragte Änderung selbst nicht die Verwendung, Freisetzung oder Erzeugung von relevanten, gefährlichen Stoffen betrifft.

Die Notwendigkeit zur Erstellung eines AZB besteht auch im vorliegenden Fall, wobei hier allerdings bei der Auslegung des Begriffs "gesamte Anlage" § 4a Abs. 4 Satz 4 der 9. BImSchV zu beachten ist. Danach ist der AZB nur für den Teilbereich des Anlagengrundstücks zu erstellen, auf dem durch Verwendung, Erzeugung oder Freisetzung der relevanten gefährlichen Stoffe durch die Anlage die Möglichkeit der Verschmutzung des Bodens oder des Grundwassers besteht.

Der von der Fa. Infiana bei der LGA Institut für Umweltgeologie und Altlasten GmbH nach obigen Grundsätzen in Auftrag gegebene AZB vom 21.03.2019, der Bestandteil dieses Bescheides ist, dient der Dokumentation des Zustands des Bodens und des Grundwassers ohne Einfluss der geänderten Anlage und damit als Beweissicherung und Vergleichsmaßstab für die Überprüfung der Rückführungspflicht in den Ausgangszustand nach Anlagenstilllegung. Ziel der Rückführungspflicht ist es, zu

erreichen, dass im Fall einer Verschlechterung der Qualität des Bodens und/oder des Grundwassers durch den Anlagenbetrieb der Ausgangszustand objektiv wiederhergestellt werden kann.

Im Rahmen der Erstellung des AZB brachte die Untersuchungsstelle der LGA Institut für Umweltgeologie und Altlasten GmbH am 07.12.2018 sowie 15.02.2019 insgesamt 6 Kleinrammbohrungen mit Tiefen von 2 bis 4 m nieder und untersuchte das Bohrgut der Bohrungen auf die festgelegten relevanten gefährlichen Stoffe. Ergänzend wurde am 18.02.2019 die Grundwassermessstelle GWM 1 durch die Untersuchungsstelle beprobt und das Wasser auf die relevanten gefährlichen Stoffe untersucht.

Die Untersuchungen, die im Vorfeld mit den zuständigen Fachbehörden (Wasserwirtschaftsamt, Fachkundige Stelle für Wasserwirtschaft und Bodenschutzbehörde des Landratsamtes) abgestimmt wurden, haben danach im Wesentlichen folgendes ergeben (vgl. AZB auf S. 1 und S. 17):

1. Die untersuchten Böden waren hinsichtlich Aussehen und Geruch unauffällig.
2. Im Bereich des Anlagengrundstücks liegen höchstens geringfügige Schadstoffnachweise vor.
3. Erhebliche Schadstoffnachweise wurden in keiner Untersuchung erbracht.
4. Das Grundwasser im Bereich der ARA ist als unbelastet zu bewerten.
5. Maßnahmen zur Gefahrenabwehr sind nicht erforderlich.

Das Wasserwirtschaftsamt Kronach, die Fachkundige Stelle für Wasserwirtschaft sowie die zuständige Bodenschutzbehörde haben die Gesetzeskonformität des AZB geprüft und bestätigt. Die darin festgestellten Ergebnisse und getroffenen Bewertungen sind sowohl aus wasserwirtschaftlicher sowie auch aus bodenschutzrechtlicher Sicht als nachvollziehbar und plausibel anzusehen.

Damit sind neben den Genehmigungsvoraussetzungen des § 6 BImSchG auch die Voraussetzungen gem. § 21 Abs. 1 Nr. 3 und § 7 Abs. 1 Satz 5 der 9. BImSchV für eine endgültige Inbetriebnahme der geänderten Anlage erfüllt.

10. Kostenentscheidung:

Die Entscheidung über die Kosten richtet sich nach Art. 1 Abs. 1, 2 Abs. 1, Art. 6 Abs. 1 Satz 1 und Art. 10 Abs. 1 Nr. 2 Kostengesetz (KG) i. V. m. folgenden Nummern des Kostenverzeichnisses (KVz):

- | | |
|--|-------------|
| - Tarif-Nr. 8.II.0/1.8.2.1 i. V. m. 1.1.1.2 u. 1.1.3
(BImSchG-Genehmigung): | 18.476,00 € |
| - Tarif-Nr. 8.II.0/1.8.3 i. V. m. 1.3.2 (Fachkundige Stelle
für Wasserwirtschaft, umwelttechnisches Personal) | 1.000,00 € |

Gesamtgebühr: 19.476,00 €

Demnach ist für die Genehmigung nach dem BImSchG bei Investitionskosten i. H. v. 3.181.300,00 € (aufzurunden nach Tarif-Nr. 8.II.0/1.8.2.1 i. V. m. 1.1.3 und Lfd. Nr. 1.V.0/ auf 3.181.500,00 €) eine Gebühr von 15.750,00 € zzgl. 4 ‰ der 2,5 Mio. € übersteigenden Kosten (681.500,00 € * 0,004 = 2.726,00 €) zu erheben.

Nach Tarif-Nr. 8.II.0/1.8.3 i. V. m. 1.3.2 ist die Genehmigungsgebühr weiter zu erhöhen, da eine wasserwirtschaftliche Prüfung durch die Fachkundige Stelle für Wasserwirtschaft sowie eine fachliche Stellungnahme durch das umwelttechnische Personal des Landratsamtes Forchheim erfolgte. Entsprechend der Tarif-Nr. ist die Genehmigungsgebühr für die vorgenannten Prüffelder um den durch die Prüfung bzw. Stellungnahme verursachten Verwaltungsaufwand, mindestens jedoch um 250,00 € und höchstens 2.500,00 € je Prüffeld zu erhöhen. Die Genehmigungsgebühr wird daher für jedes der o. a. Prüffelder um 500,00 €, insgesamt also um 1.000,00 € erhöht.

Die in Ziff. VII festgesetzte Gesamtgebühr in Höhe von 19.476,00 € ist aufgrund der Bedeutung der Angelegenheit für die Antragstellerin und dem mit dem Genehmigungsverfahren verbundenen Verwaltungsaufwand angemessen.

Die Erhebung der Auslagen stützt sich auf Art. 10 Abs. 1 Nr. 2 KG. An Auslagen sind 4,11 € angefallen (PZU).

Die Erstattung evtl. weiterer, der Höhe nach noch nicht bekannter Auslagen bleibt einem gesonderten Bescheid vorbehalten.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** erhoben werden bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht in Bayreuth,
Postfachanschrift: Postfach 11 03 21, 95422 Bayreuth,
Hausanschrift: Friedrichstraße 16, 95444 Bayreuth,

schriftlich, zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz **zugelassenen**¹ Form.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

¹Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de).

Kraft Bundesrechts ist in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Mit freundlichen Grüßen

Steblein, Regierungsrätin